



STADT RATINGEN
DER BÜRGERMEISTER

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

**102. Änderung des Flächennutzungsplans
Ratingen Tiefenbroich
“Am Rosenkothen / südlich Gratenpoeter See“**

FACHBEITRAG ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG

Bearbeitung:



**Institut für Vegetationskunde, Ökologie
und Raumplanung, Volmerswerther Str. 80-86,
40221 Düsseldorf, Tel.: 0211 – 601845-60**



STADT RATINGEN DER BÜRGERMEISTER

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

102. Änderung des Flächennutzungsplans Ratingen Tiefenbroich “Am Rosenkothen / südlich Gratenpoeter See“

FACHBEITRAG ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG

Auftraggeber:

Rosenkothen GmbH

**Am Rosenkothen 4 – 12
40880 Ratingen**

bearbeitet durch:



**Institut für Vegetationskunde, Ökologie
und Raumplanung, Volmerswerther Straße 80-86,
40221 Düsseldorf, Tel. 0211 - 601845-60**

Projekt Nr. 1630

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Dr. Martina Ruthardt
Überarbeitungen: Dipl.-Biol. Rolf Heimann
Dipl.-Biol. Ralf Krechel

Düsseldorf, im Juli 2020

Inhalt

1 Anlass und Aufgabenstellung 1

2 Rechtliche Grundlagen 1

3 Methodik und Datengrundlage 3

4 Beschreibung der Planung 4

 4.1 Lage und Beschreibung des Plangebietes 4

 4.2 Wirkfaktoren 7

5 Ermittlung der planungsrelevanten Arten 8

6 Darlegung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten 10

7 Prognose zu den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen 15

8 Maßnahmenkonzept 16

9 Zusammenfassung 18

10 Literaturverzeichnis 20

ANHANG 1: Protokoll der Artenschutzprüfung 1

ANHANG 2: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4606 „Düsseldorf-Kaiserswerth“ 3

ANHANG 3: Auszug aus dem Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. T407 „Am Rosenkothen / südlich Gratenpoeter See“ (IVÖR 2020a) 5

 5. Faunistische Erfassungen 5

 5.1 Fledermäuse 5

 5.1.1. Methode 5

 5.1.2. Ergebnis 7

 5.2 Vögel 12

 5.2.1 Methode 12

 5.2.2 Ergebnis 13

 5.3 Reptilien und Amphibien 17

 5.3.1 Methode 17

 5.3.2 Ergebnis 18

Beilage:

- Karte 1: Fledermausnachweise
- Karte 2: Reptilien- und Amphibien-Untersuchung (Methoden)
- Karte 3: Reptilien- und Amphibien-Nachweise

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Ratingen beabsichtigt, das geschlossene Band der vorhandenen Gewerbeflächen entlang der Güter-Bahnlinie Düsseldorf – Duisburg („Westbahn“) nach Norden hin zu erweitern. Mit dem seit dem 13. April 2018 rechtskräftigen Regionalplan Düsseldorf wurde dementsprechend das Gewerbegebiet Tiefenbroich nach Norden bis in die Nähe des Gratenpoeter Sees hin erweitert. Für diese Fläche ist nun die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. T407 „Am Rosenkothen / südlich Gratenpoeter See“ vorgesehen, um hier entsprechende Gewerbeflächen zu entwickeln bzw. einem dort ansässigen Betrieb (Fa. Tünkers Maschinenbau GmbH) die Erweiterung zu ermöglichen. Um dies zu vorzubereiten, ist zunächst die Änderung des Flächennutzungsplans notwendig, der für das Plangebiet derzeit noch Grünfläche darstellt. Die Änderung soll mit der 102. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ratingen, Ratingen Tiefenbroich „Am Rosenkothen/südlich Gratenpoeter See“ erfolgen.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) müssen die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren oder Vorhaben entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Im Rahmen der sogenannten Artenschutzprüfung ist zu klären, ob vorhabenbedingte Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten sind und wie oder ob diese im Falle ihres Auftretens auszuräumen sind. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabeschätzung zu berücksichtigen, soweit sie bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können (MWEBWV & MKULNV 2010).

Als Grundlage für die Beurteilung der Planung hinsichtlich der Belange des besonderen Artenschutzes dienen dabei meist Informationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) und aus kommunalen Fundortkatastern. Im vorliegenden Fall allerdings stehen zusätzlich die Ergebnisse einer Bestandserfassung der Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Amphibien im konkreten Planungsraum zur Verfügung, die frühzeitig aufgrund der Erweiterungsabsichten der Firma Tünkers Maschinenbau GmbH von dieser in Auftrag gegeben und in 2018 im Plangebiet durchgeführt wurde.

2 Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz sind im BNatSchG geregelt, das unter anderem europäische Naturschutzrichtlinien, insbesondere die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, RL 92/43/EWG) und die Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL, RL 2009/147/EG), in nationales Recht umsetzt. Dabei sind insbesondere die §§ 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) und 45 Abs. 7 (Ausnahmen) zu beachten. Grundlage für das hier vorgelegte Gutachten ist die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV Artenschutz) des Landes NRW (MKULNV 2016).

Im Rahmen des Fachbeitrags ist zu prüfen, ob im Falle der Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44

BNatSchG zu erwarten (Stufe I: Vorprüfung) und ob ggf. weiterführende Untersuchungen oder Betrachtungen (Stufe II: Vertiefende Prüfung) notwendig sind. Der Paragraph führt eine Reihe von Verbotstatbeständen für besonders und streng geschützte wild lebende Tiere und Pflanzen auf (Zugriffsverbote).

Hiernach ist es verboten

- „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);
- „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);
- sowie „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Diese Zugriffsverbote werden für die in § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG genannten Eingriffe und Vorhaben nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 S. 2-5 BNatSchG modifiziert. Somit gilt für Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1:

- Wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor. Ein solcher liegt auch nicht vor bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Rahmen von Maßnahmen, die aus artenschutzrechtlichen Gründen durchzuführen sind.
- Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor. Diese Freistellung gilt auch für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.
- Soweit erforderlich, können hierzu auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eingesetzt werden.
- Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Für den Fall, dass ein Vorhaben nach Maßgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen einen Verbotstatbestand erfüllen kann, ist es nur zulässig, wenn die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Zielsetzung dieses Artenschutzregimes ist

- die Sicherung der ökologischen Funktionen von Lebensstätten,
- der Erhalt aller essenziellen Habitatelemente, die für den dauerhaften Fortbestand einer Art erforderlich sind und
- der Erhalt des räumlich-funktionalen Zusammenhangs der Lebensstätten.

Als Lebensstätten gelten Fortpflanzungsstätten (Nist- und Brutstätten) sowie Ruhestätten (Wohn- und Zufluchtsstätten). Nahrungs- und Jagdgebiete sowie Flugrouten und Wanderkorridore sind grundsätzlich nicht in das Schutzregime einbezogen. Sie sind jedoch relevant, wenn sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen und eine Funktionsstörung zur erheblichen Beeinträchtigung der Population führt (MKULNV 2010).

Insgesamt konzentriert sich der Artenschutz nach § 44 BNatSchG auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Aufgrund der Anzahl der in diese Schutzkategorien fallenden Arten ergeben sich jedoch grundlegende Probleme für die Planungspraxis. Aus diesem Grund hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu bearbeiten sind („planungsrelevante Arten“; MKULNV 2015, LANUV 2020)¹.

3 Methodik und Datengrundlage

Die methodische Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Betrachtung für die planungsrelevanten Arten folgt der VV Artenschutz des Landes NRW und orientiert sich an den Arbeitshilfen des Fachinformationssystems (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW). Insbesondere wurden die Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung (MWEBWV 2010) und das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (MKULNV 2017) berücksichtigt. Dabei werden i. d. R. die folgenden Arbeitsschritte durchgeführt – auf der hier vorliegenden Ebene der Bauleitplanung wegen z. B. noch nicht vorliegender konkreter Informationen zu den Wirkfaktoren meist im Sinne einer Vorprüfung oder ASP der Stufe I ohne vertiefte artbezogene Prüfung:

- Darstellung der relevanten Wirkungen des Vorhabens,
- Ermittlung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten und ihrer Betroffenheit,
- Darstellung der Beeinträchtigungen von Arten (Wirkprognose, Konfliktpotenzial),

¹ In NRW weit verbreitete Vogelarten werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Sie befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand, sind im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht und es ist auch grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten.

- ggf. Darstellung projektbezogener Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrechtlich relevanter Konflikte (sowie zur Funktionserhaltung) und
- (artbezogene Prüfung der Zugriffsverbote).

Um die Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens der Firma Tünkers Maschinenbau GmbH auf die Fauna beurteilen zu können, wurde eine Kartierung zum Vorkommen von Fledermäusen, Vögeln, Reptilien und Amphibien im Plangebiet durchgeführt. Methodik und Ergebnisse der von IVÖR durchgeführten Bestandsaufnahme werden in Anhang 3 dargestellt. Die Einschätzung zum Vorkommen bzw. der Betroffenheit planungsrelevanter Arten erfolgt auch für die hier betrachtete FNP-Änderung auf der Grundlage der o. g. Erhebungen unter Beachtung der vom LANUV im Fachinformationssystem (FIS: Geschützte Arten in NRW unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>) zur Verfügung gestellten, nach Messtischblatt-Quadranten sortierten Artenlisten. Das Plangebiet selbst liegt vollumfänglich im Quadrant 4 des Messtischblatts (MTB) 4606 „Düsseldorf-Kaiserswerth“. Maximal 100 m entfernt liegt östlich der Bahntrasse und Straße der Quadrant 3 des MTB 4607 „Heiligenhaus“. Die Auflistung der Arten für diesen Quadranten wurde mit dem des Quadranten 4 des MTB 4606 abgeglichen (s. Anhang 2).

Als weitere Quellen dienten die Infosysteme und Datenbanken (Natur) des LANUV. Außerdem wurden die Biologische Station „Haus Bürgel“ (telef. am 9.1.2019), das LANUV (LINFOS-Abfrage per E-Mail 14./17.1.2019) sowie der ehrenamtliche Naturschutz und die UNB Kreis Mettmann (Fundortkataster) befragt.

4 Beschreibung der Planung

4.1 Lage und Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet (102. Änderung des FNP Ratingen) liegt am nördlichen Rand des Siedlungsbereiches von Ratingen Tiefenbroich, der hier im Osten begrenzt wird von der Bahnstrecke Düsseldorf-Duisburg parallel zum Blyth-Valley-Ring und im Westen von der Trasse der Autobahn A 52. Zwischen diesen Abgrenzungen befindet sich nördlich des Plangebietes auch der Gratenpoeter See (s. Abb. 1 u. 2).

Die Flächen des Plangebiets und des nahen Umfeldes unterliegen keinem Schutz nach BNatSchG (z. B. als gesetzlich geschütztes Biotop, Landschaftsschutzgebiet etc.) und gelten auch in keiner Weise als schutzwürdiges Biotop (gemäß Biotopkataster NRW beim LANUV) oder Teil des Biotopverbundes (mit Waldgebieten um den Gratenpoeter See und westlich und östlich daran anschließend). Jenseits von Autobahn und Bahnlinie dehnen sich nach Nordwesten, Westen und Nordosten Waldbereiche mit den Funktionen „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“, „Regionale Grünzüge“ sowie einige „Gebiete zum Schutz der Natur“ aus. Dort liegt westlich der A 52 das Naturschutzgebiet „Überanger Mark/Hinkesforst“ sowie das Natura-2000-Gebiet „Überanger Mark“ (DE-4606-302, in ca. 800 m Entfernung zum Plangebiet). Direkt nördlich des Plangebietes grenzt das Landschaftsschutzgebiet "Teich und Wald bei Gratenpoet" an und im Osten, jenseits des Blyth-Valley-Ringes, das großflächige Landschaftsschutzgebiet "Ratinger Stadtwald Süd-West".

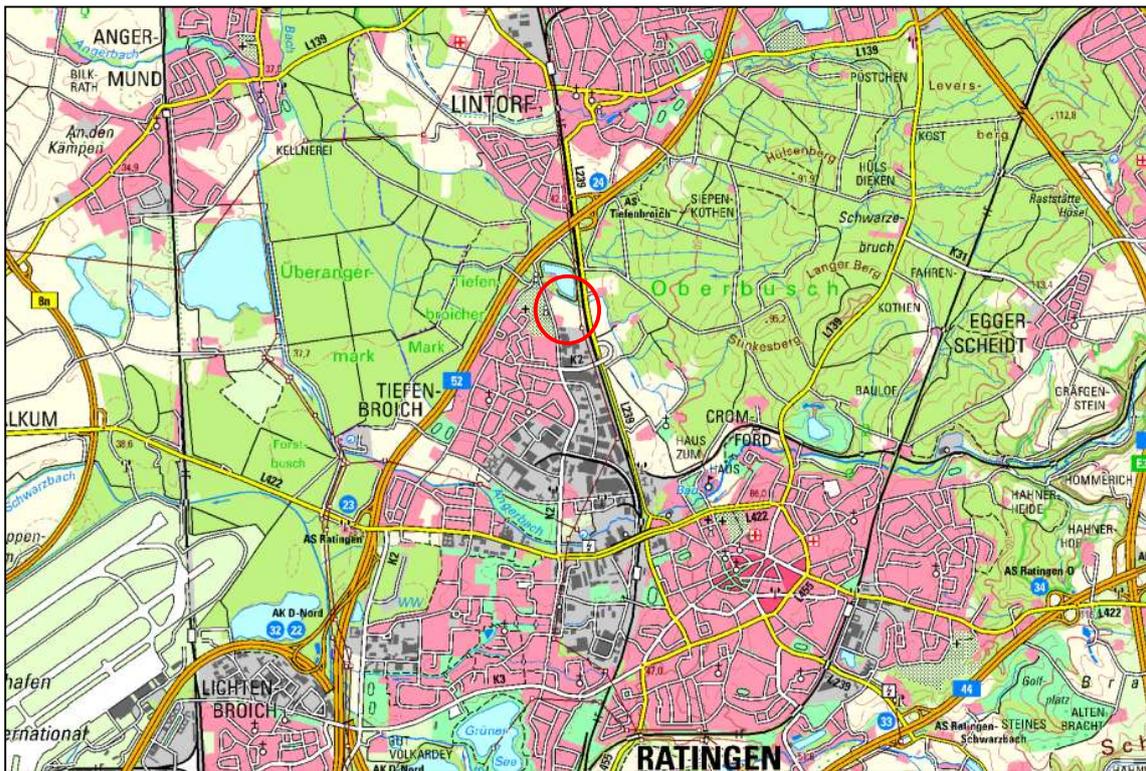


Abb. 1: Lage des Plangebietes
 (Quelle der Kartengrundlage: Bezirksregierung Köln, © Geobasis NRW)

Das Plangebiet bzw. der Geltungsbereich der 102. Änderung des FNP umfasst ca. 5,5 ha und grenzt im Osten direkt an die Bahnstrecke an, während die westliche Grenze durch die Straße „Am Rosenkoth“ gebildet wird. Die Nordgrenze wird durch den Lauf des Hütterbachs und einige Privatgrundstücke entlang der Straße „Am Rosenkoth“ bestimmt. Im Süden grenzt es direkt an das vorhandene Gewerbegebiet Tiefenbroich an.

Das Gelände stellt sich entsprechend der derzeit rechtsgültigen Darstellung im Flächennutzungsplan als Grünfläche ohne Zweckbestimmung dar, die landwirtschaftlich genutzt wird. Die Grenze zwischen einem östlichen Teil (Acker, aktuell Getreide) und einem westlichen Teil (Grünland) wird z. T durch eine Saumstruktur mit zwei Einzelbäumen gebildet. Im Süden wird der Ackerrain stellenweise von Brombeer-Gebüsch und Neophyten-Beständen überwuchert.

Als einzige bauliche Anlagen innerhalb des Plangebietes liegen an der Straße „Am Rosenkoth“ die Gebäude einer älteren Hofanlage, die allerdings nicht mehr landwirtschaftlich betrieben wird und nur noch einen kleineren Stall (Haustierhaltung) mit Auslaufflächen umfasst. Dort sind auch die einzigen Gewässer innerhalb des Geltungsbereiches zu finden, wobei es sich um ein Regenrückhaltebecken handelt, das nur temporär Wasser führt und um ein Kleinstgewässer (möglicherweise ehemalige Brunnenanlage, aber nicht natürlichen Ursprungs). Im östlichen Randbereich des Plangebietes verläuft eine Hochspannungs-Freileitung.

Im näheren Umfeld des Plangebietes befinden sich im Süden ein Gewerbegebiet, westlich ein Friedhof und im Norden der Gratenpoeter See ohne flache Uferbereiche und nur mit

wenig Röhricht oder krautiger Vegetation. Die Böschungen sind mit Gehölzen und größeren Bäumen bestanden. Er wird als Angelsee genutzt. Östlich des Plangebiets, jenseits der Bahntrasse und einigen Kleingärten zwischen Bahn und Straße erstrecken sich bis zum Ratinger Stadtwald wiederum landwirtschaftliche Nutzflächen.



Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes (—)

Quellen: Bezirksregierung Köln, © Geobasis NRW (Luftbild),

© Stadt Ratingen – Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung – 61.12 – Juni 2019

4.2 Wirkfaktoren

Mit der Realisierung eines Vorhabens können verschiedene Auswirkungen (in der Regel bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf die Umwelt verbunden sein. Diese können vorübergehend oder dauerhaft zum Verlust oder zur Beeinträchtigung der Umweltpotenziale und –funktionen führen. Das Plangebiet ist zur Darstellung als Gewerbegebiet (GE) vorgesehen. Allerdings wird für den nördlichen Teil weiterhin „Grünfläche“ dargestellt, da dieser zur Aufnahme von Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen ist (Abb. 3). Bei Umsetzung der Planung bzw. Umwidmung ist somit eine Neu-Versiegelung im Bereich der „GE-Fläche“ durch Überbauung und Verkehrsflächen in einer Größenordnung von etwa 3,6 ha möglich. Eine Überbauung der eingeschlossenen Hofanlage ist nicht vorgesehen, da diese einschließlich des Regenrückhaltebeckens erhalten bleibt. Der Einschluss dieses Geländes in die FNP-Änderung soll lediglich die planungsrechtliche Absicherung des Erhalts dieser Gebäude im nachfolgenden Bebauungsplan ermöglichen. In den Karten 1 – 3 ist deshalb die Hofanlage aus dem „In absehbarer Zukunft zur Bebauung vorgesehenen Bereich“ ausgenommen (gelb abgegrenzte Fläche in den Karten). Dies stellt keine Festlegung für die FNP-Änderung oder für den B-Plan dar, sondern verdeutlicht lediglich den für die artenschutzrechtlichen Belange intensiv zu betrachtenden Bereich.

Baubedingt, d. h. durch die Baufeldräumung bzw. –vorbereitung kann es durch Beseitigung der vorhandenen Vegetation und Bodenstrukturen zu Zerstörung oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit einhergehend zur Verletzung und/oder Tötung von Tieren kommen.



Abb. 3: Bereich der mit der 102. Änderung des Flächennutzungsplans Ratingen vorgesehenen Änderungen.

(© Stadt Ratingen – Amt für Stadtplanung,
Vermessung und Bauordnung – 61.12 – Juni 2019)

Als eine **anlagebedingte** Auswirkung gilt vor allem die Inanspruchnahme von Flächen – hier Ackerfläche und Grünland – die als Biotop bzw. möglicher (Teil-)Lebensraum (einschl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) bestimmter Arten somit entfallen bzw. zerstört werden.

Zu den **betriebs- bzw. nutzungsbedingt** dauerhaft auftretenden Wirkfaktoren der durch die Planung ermöglichte Errichtung und Nutzung baulicher Anlagen gehören stoffliche Emissionen, etwa in Form von Staub oder Abgasen und nicht stoffliche Emissionen (akustische und visuelle Störreize durch Lärm und Beleuchtung, Erschütterungen und Bewegungsunruhe bzw. menschliche Aktivität). Beide Formen können bereits auch baubedingt, dann aber nur temporär auftreten. Allerdings sind solche Auswirkungen bzw. Störungen im Umfeld aktuell bereits durch betriebliche Aktivitäten und die Verkehrsstrassen gegeben.

5 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Im Rahmen der in 2018 durchgeführten Bestandserfassungen wurden im Untersuchungsgebiet 6 Fledermaus- und 7 Vogelarten nachgewiesen, die in NRW hinsichtlich des besonderen Artenschutzes als planungsrelevant gelten (s. Anhang 3). In welcher Weise sie im Plangebiet vorkommen bzw. einzustufen sind, ist der Tabelle 1 zu entnehmen.

Die Auswertung anderer zur Verfügung stehenden Quellen (s. Kap. 3 bzw. folgender Abschnitt) ergab keine Hinweise auf ein potenzielles oder aktuelles – über einen gelegentliches Auftreten als Durchzügler hinausgehendes – Vorkommen weiterer in NRW planungsrelevanter Arten der Fauna und Flora im Plangebiet und seinem näheren Umfeld. Die in 2018 erhobenen Daten lassen aufgrund ihrer Aktualität und des genauen Orts- und damit Habitatbezugs somit konkrete Aussagen zum Vorkommen der hier zu berücksichtigenden Arten zu.

Den Angaben des LANUV (Artenliste für das MTB 4606 im Anhang 2) liegt ein Bezugsraum (MTB-Quadrant mit einer Fläche von 25 km²) zugrunde, der um ein Vielfaches größer ist als der Planungsraum. Im vorliegenden Fall umfasst der betroffene Quadrant zu einem Großteil Wald- und Schutzgebiete in der Tiefenbroicher, Überanger und Heltorfer Mark – teilweise mit Altholzbeständen und Feuchtbiotopen, die zahlreichen in der MTB-Liste genannten Arten (Spechte, Nachtigall, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Braunes Langohr oder Große Moosjungfer) geeigneten Lebensraum bieten. Das von diesen Wäldern durch größere Infrastrukturen und Siedlungsflächen räumlich stark abgegrenzte Plangebiet kann die Habitatansprüche der vorgenannten Arten nicht hinreichend erfüllen. Dies gilt auch für die in der Liste genannten Vogelarten wie Kiebitz, Feldsperling, Rebhuhn, Wachtel oder Schleiereule, die im westlichen Bereich des Quadranten außerhalb des Plangebietes, d. h. in der offenen, weiter ausgedehnten und noch landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft der Rheinaue geeignete Lebensräume finden. Andere für den Quadrant 4 des MTB 4606 aufgeführte Arten sind insbesondere hinsichtlich Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf bestimmte Gewässertypen mit spezifischen Habitatstrukturen angewiesen (z. B. Eisvogel, Teichrohrsänger, Wasserralle, Zwergsäger, Zwergtaucher, Asiatische Keiljungfer), die im Plangebiet nicht vorhanden sind. Der Gratenpoeter See kommt zwar für einige dieser Arten als potenzieller Teillebensraum in Frage (z. B. als Nahrungshabitat des

Eisvogels), er bleibt aber durch den Baum- bzw. Gehölzbestand weiterhin gegenüber dem Plangebiet abgeschirmt und von der Plan-Änderung unberührt, was auch für die übrigen Strukturen des Umfeldes gilt.

Ein Vorkommen des Kammmolchs (*Triturus cristatus*), der als streng bzw. europäisch geschützte Amphibienart (FFH-Richtlinie Anhang IV) planungsrelevant ist und der für das unmittelbar östlich des Plangebietes beginnende MTB Heiligenhaus aufgeführt wird, wurde nicht nachgewiesen. Der Gratenpoeter See stellt als Gewässer mit Fischbesatz kein arttypisch geeignetes Laichhabitat dar. Somit sind – bei Aktionsradien von durchschnittlich bis zu 1 km (FIS NRW) – auch keine saisonalen Teillebensräume (Land- oder Winterhabitate) oder entsprechende Wanderkorridore in seinem Umfeld bzw. im Untersuchungs- und Plangebiet zu erwarten. Das im Cromford-Park bekannte Vorkommen bzw. Laichhabitat des Kammmolches liegt in einer Entfernung von ca. 1,6 km zum Plangebiet. Tiere von dort nutzen teilweise die Kalkbahntrasse, die in ca. 1,3 km Entfernung zum Plangebiet in die östlich entlang des hier betrachteten Plangebietes verlaufende Bahnlinie mündet, als Winterquartier (mdl. Mitt. M. HENF). Während die selten genutzte Kalkbahn innerhalb des arttypischen Aktionsradius um die Gewässer im Bereich des Cromford-Parks liegt, gilt dies nicht mehr für den am Plangebiet verlaufenden Trassenabschnitt.

Dementsprechend werden in den folgenden Kapiteln nur die aktuell im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten als im vorliegenden Fall und hinsichtlich des besonderen Artenschutzes planungsrelevante Arten betrachtet (s. Tab. 1).

Soweit nur national geschützte Arten vorhabenbedingt betroffen sind (hier die nachgewiesenen Amphibien- und Reptilienarten), ist dies grundsätzlich nicht Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung (s. Kap. 2), sondern der Abarbeitung nach Eingriffsregelung.

Tab. 1: Im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu betrachtende planungsrelevante Arten

Art	Wissenschaftlicher Name	Status im Plangebiet
Säugetiere (Mammalia)		
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	?
(Großer) Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	S/D
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	S
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	?
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	S
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus</i>	S
Vögel (Aves)		
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	D
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	N
Mäusebussard	<i>Buteo</i>	N
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	N
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	N
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	N

Erläuterungen zur Tabelle:

B: Brutvogel N: Einstufung als (z. T. möglicher) Nahrungsgast

D: Durchzügler S: Sommervorkommen (jagend)

?: Status unklar, aus Datenlage nicht einschätzbar

6 Darlegung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

Im Folgenden werden für die im vorstehenden Kapitel als zu betrachtend ermittelten planungsrelevanten Arten die jeweilige Betroffenheit durch das Vorhaben (hier Umwidmung der Landwirtschaftsfläche in Gewerbegebiet) bzw. mögliche Beeinträchtigungen, die artenschutzrechtliche Konflikte verursachen könnten, abgeschätzt. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der aktuellen Untersuchungsergebnisse (s. Anhang 3), weiterer vorhandener Datenquellen (s. Kap. 3), der Lebensraumansprüche der Arten², der vorhandenen Biotopstrukturen und der Wirkfaktoren des Vorhabens (s. Kap. 4). Sofern Arten darunter sind, bei denen Beeinträchtigungen zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können, werden sie durch **Fett**druck hervorgehoben.

Art	Lebensraumanspruch	Betroffenheit
Säugetiere (Mammalia)		
Breitflügelfledermaus	Die Breitflügelfledermaus kommt als typische Gebäudefledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Wochenstuben finden sich fast ausschließlich in Gebäuden. Einzeltiere, meist Männchen, beziehen zuweilen auch in Baumhöhlen oder Nistkästen ihr Quartier. Winterquartiere sind in Kellern, Stollen und Höhlen, sowie in Spaltenverstecken an und in Gebäuden zu finden.	Die Breitflügelfledermaus wurde nur einmal, d. h. mit einem Kontakt, im Randbereich des Gratenpoeter Sees nachgewiesen. Dem Plangebiet selbst ist aufgrund dieser sporadischen Nutzung keine wesentliche Bedeutung für die Art beizumessen – weder im Hinblick auf die Jagd noch als Quartierstandort. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.
Abendsegler	Der Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften bezogen werden. Die Tiere jagen in großen Höhen zwischen 10 bis 15 m über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen, an Waldlichtungen und Waldrändern sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. In NRW tritt der Abendsegler besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst auf.	Wenige Rufe des Abendseglers wurden im Sommer v. a. im Bereich der Horschboxen am Gratenpoeter See und an der Brachfläche südlich des Plangebietes aufgezeichnet. Dabei kann es sich um nur überfliegende Tiere ohne Bezug zum Plangebiet oder auch im Sommer in NRW verbleibende Männchen und hier jagende Tiere handeln. Dem Plangebiet selbst ist aufgrund der geringen sporadischen Nutzung keine wesentliche Bedeutung für die Art beizumessen und auch die Existenz bzw. Nutzung von Quartieren ist dort nicht zu erwarten.

² basierend auf den Artbeschreibungen des LANUV (Fachinformationssystem Geschützte Arten)

Art	Lebensraumanspruch	Betroffenheit
		Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.
Kleinabendsegler	Der Kleinabendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die insbesondere in Laubwäldern, seltener in Streuobstwiesen oder Parkanlagen vorkommt. Sowohl als Sommerquartiere (einschl. Wochenstuben) als auch Winterquartiere dienen Baumhöhlen und Baumspalten, seltener auch Gebäudespalten. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen, zum anderen über Grünländern, Hecken, Gewässern und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich.	Der Kleinabendsegler wurde nur einzeln im Bereich von Saumstrukturen erfasst. Dem Plangebiet ist aufgrund dieser sporadischen Nutzung und der vorhandenen Biotopstrukturen keine wesentliche Bedeutung für die Art beizumessen – weder im Hinblick auf die Jagd noch als Quartierstandort. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.
Mückenfledermaus	Die Mückenfledermaus besiedelt nach derzeitigem Kenntnisstand bevorzugt gewässerreiche Waldgebiete (Feucht- und Auwälder) sowie baum- und strauchreiche Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen. Sie jagt häufig unter überhängenden Ästen an Gewässern, in eng begrenzten Vegetationslücken im Wald oder über Kleingewässern, an Einzelbüschen oder Bäumen. Als Quartiere werden Spalten und Hohlräume an und in Gebäuden, wie Fassadenverkleidungen, Flachdachverkleidungen, Zwischendächer und Hohlwände genutzt, außerdem wurden Mückenfledermäuse regelmäßig auch in Baumhöhlen und Nistkästen, angetroffen, die vermutlich als Balzquartiere dienen. Als Winterquartiere konnten bislang Gebäude- und Baumquartiere, aber auch Fledermauskästen festgestellt werden.	Die Mückenfledermaus wurde nur einmal im Gehölzsaum am Gratenpoeter See erfasst. Der arttypisch als Lebensraum geeignete See bzw. randliche Baumbestand kann weiterhin in dieser Weise genutzt werden. Dem Plangebiet ist aufgrund der nachgewiesenen Aktivität bzw. Nutzung und der vorhandenen Biotopstrukturen keine Bedeutung für die Art beizumessen – weder im Hinblick auf die Jagd noch als Quartierstandort. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.
Wasserfledermaus	Die Wasserfledermaus ist eine anpassungsfähige Art, deren Lebensraumansprüche sich im weitesten Sinne auf Wald und Wasser einengen lassen. Als Jagdgebiete dienen üblicherweise Gewässer, bevorzugt mit Ufergehölzen. Die Jagd findet aber auch über insektenreichen Wiesen und Wäldern statt. Wasserfledermäuse beziehen ihre Sommerquartiere und Wochenstuben vor allem in Baumhöhlen. Die Überwinterung	Die Wasserfledermaus jagte regelmäßig am Gratenpoeter See. Der arttypisch als Lebensraum geeignete See bzw. randliche Baumbestand kann weiterhin in dieser Weise genutzt werden. Dem Plangebiet selbst ist aufgrund der nachgewiesenen Aktivität bzw. Nutzung und der vorhandenen Biotopstrukturen keine wesentliche Bedeutung für die Art beizumessen – weder im Hinblick auf die Jagd noch als Quartierstandort.

Art	Lebensraumanspruch	Betroffenheit
	erfolgt überwiegend in unterirdischen Quartieren, vor allem in großräumigen Höhlen, Stollen und Eiskellern.	Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.
Zwergfledermaus	Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Sommerquartiere und Wochenstuben finden sich in einem breiten Spektrum in Spalträumen von Gebäuden. Die Männchen nutzen auch Quartiere in Wäldern, insbesondere in Baumhöhlen und hinter abgeplatzter Rinde. Als Winterquartiere werden ebenfalls Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen.	Die Zwergfledermaus wurde im Plangebiet am häufigsten und regelmäßig erfasst. Soweit das Plangebiet bzw. seine Randbereiche als Jagdhabitat oder Leitlinie dienen, bleibt diese Funktion mit den Biotopstrukturen v. a. im nördlichen Bereich, wo ein Aktivitätsschwerpunkt lag, erhalten. Auch im Umfeld (innerhalb des arttypischen Aktionsradius) liegen weitere zur Jagd geeignete Flächen (z. B. Friedhof, Uferbereiche des Gratenpoeter Sees). Hinweise auf Quartiersnutzung gibt es nicht, dennoch ist die Existenz und Nutzung von Quartieren bzw. von kleinsten Spalten und Hohlräumen als Tages-, Einzel- oder Zwischenquartierquartier in Gehölzen (v. a. Männchen) oder Gebäuden (Hofanlage) im Sommerhalbjahr nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen zeitlichen Beschränkung für Baumfällungen / Rodung auf die Wintermonate sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz derzeit nicht zu erwarten.
Vögel (Aves)		
Braunkehlchen	Das Braunkehlchen kommt in NRW als seltener Brutvogel in offenen, extensiv genutzten Kulturlandschaften vor. Besiedelt werden Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen sowie Moorrandbereiche. Wesentliche Habitatbestandteile sind eine vielfältig strukturierte Krautschicht mit bodennaher Deckung (Neststandort) sowie höheren Einzelstrukturen, wie z. B. Weidezäune, die als Sitz- und Singwarten genutzt werden.	Das Braunkehlchen wurde im Rahmen der aktuellen Untersuchung lediglich im Frühjahr als vereinzelter Durchzügler beobachtet. Hieraus lässt sich eine wesentliche Bedeutung des Untersuchungsgebietes, das aufgrund seiner Biotopausstattung nicht für die Art geeignet ist, als Rast- und Nahrungshabitat nicht ableiten. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.

Art	Lebensraumanspruch	Betroffenheit
Graureiher	<p>Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit Offenland-biotopen (z. B. frischem bis feuchtem Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen, v.a. Fichten, Kiefern und Lärchen, anlegen.</p>	<p>Der Graureiher wurde vereinzelt an Uferbereichen des Gratenpoeter Sees und im Acker im Plangebiet als Nahrungsgast erfasst. In solcher Weise können der See und landwirtschaftlich genutzte Flächen im Umfeld des Plangebietes weiterhin als Nahrungshabitat dienen. Die auch in menschlicher Nähe (an Straßen, selbst an Gewässern innerhalb von Siedlungen) auftretende Art gilt bei der Nahrungssuche nicht als besonders störungsempfindlich. Brutvorkommen der Art im Umfeld des Untersuchungsraumes bzw. Vorhabensgebiets sind nicht bekannt. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.</p>
Mäusebussard	<p>Er besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Als Horststandort dienen Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Zur Jagd auf bodenbewohnende Kleintiere sucht der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes auf.</p>	<p>Der Mäusebussard wurde aufgrund mehrerer Beobachtungen im Untersuchungs- und Plangebiet als Nahrungsgast eingestuft. Ein Horst bzw. Brutplatz wurde nicht festgestellt. Als Nahrungshabitat ist dem Untersuchungsgebiet und insb. dem Plangebiet (mit ca. 5,5 ha) daher und angesichts eines arttypisch einige km² großen Streifgebietes keine wesentliche Bedeutung beizumessen (vgl. MKULNV 2013 zur Abgrenzung essenzieller Nahrungshabitate bei der Art). Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.</p>
Mehlschwalbe	<p>Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten, wo die Nester an den Außenwänden angebracht werden. Für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt. Als Nahrungshabitat dient der Luftraum über insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften (Grünflächen) in der Nähe der Brutplätze.</p>	<p>Die Mehlschwalbe wird nach der aktuellen Kartierung als gelegentlicher Nahrungsgast im Luftraum über dem Plangebiet eingestuft. Hinweise auf einen Neststandort ergaben sich – auch an Gebäudestrukturen der Hofanlage – nicht. Insgesamt ist dem Plangebiet daher keine wesentliche Bedeutung als Nahrungshabitat beizumessen. Mit dem See und weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen im Umfeld des Plangebiets steht weiterhin Nahrungsraum für eine gelegentliche Nutzung zur Verfügung. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind daher nicht zu erwarten.</p>

Art	Lebensraumanspruch	Betroffenheit
Rauchschwalbe	Die Rauchschwalbe gilt als Charakterart für eine extensiv genutzte bäuerliche Kulturlandschaft. Ihre Nester baut sie in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen. Die Nahrungshabitate liegen meist über offenen Grünlandflächen, wo Insekten im Flug erbeutet werden.	Die Rauchschwalbe wird ebenfalls als gelegentlicher Nahrungsgast im Luftraum über dem Plangebiet eingestuft). Hinweise auf einen Neststandort ergaben sich nicht, der Hof im Plangebiet wird nicht mehr landwirtschaftlich betrieben und es besteht dort nur noch ein kleiner (Haustier-)Stall. Insgesamt ist – wie bei der Mehlschwalbe – dem Plangebiet daher eine wesentliche Bedeutung als Nahrungshabitat nicht beizumessen. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind daher nicht zu erwarten.
Sperber	Der Sperber lebt in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Seine Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit.	Der Sperber jagte vereinzelt am Südrand des Plangebiets am Gebüschsaum zur dortigen Brachfläche. Ein Brutplatz oder besonders dafür geeignete Gehölzstrukturen wurden weder im Plangebiet noch dem hier betrachteten Umfeld festgestellt. Den vorhabenbedingt in Anspruch genommenen Flächen ist auch im Zusammenhang mit der Nahrungssuche (Deckungsjäger mit großem Aktionsraum / Jagdrevier – einige km ²) keine essenzielle Bedeutung beizumessen. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.
Star	Der Star besiedelt eine Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. altholzreiche Auenwälder) und angrenzenden offenen kurz bewachsenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo er alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden nutzt. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig (Frühjahr/Frühsummer vor allem Wirbellose und Larven am Boden, im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren).	Der Star trat nur vereinzelt an Gebüschstrukturen am Südrand des Plangebietes auf und wird als gelegentlicher Nahrungsgast eingestuft. Hinweise auf einen Neststandort ergaben sich – auch an Gebäudestrukturen der Hofanlage – nicht, ältere geeignete Höhlenbäume fehlen im Plangebiet. Insgesamt ist ihm daher eine wesentliche Bedeutung als Nahrungshabitat nicht beizumessen. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.

7 Prognose zu den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die aktuell nachgewiesenen planungsrelevanten **Vogelarten** (Braunkehlchen, Graureiher, Mäusebussard, Mehl- u. Rauchschwalbe, Sperber, Star) als (Nahrungs-)Gäste oder Durchzügler innerhalb des Plangebietes und/oder seines nächsten Umfeldes eingestuft werden können. Es ist derzeit davon auszugehen, dass keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten durch anlagen- oder baubedingte Flächeninanspruchnahme zerstört oder sie im Umfeld durch Störungen³ erheblich beeinträchtigt werden. In diesem Zusammenhang ist damit auch ein vorhabenbedingtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko zu verneinen.

Eine vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme (Baufeldvorbereitung einschl. Beseitigung vorhandener Vegetationsstrukturen) kann einhergehend mit der Zerstörung und Schädigung eines Brutplatzes auch die Verletzung und / oder Tötung von Individuen (Alttiere, Nestlinge, Gelege) von nachgewiesenen, in NRW nicht planungsrelevanten Vogelarten verursachen (s. Anhang 3), die grundsätzlich als europäische Vogelarten auch unter das strenge Artenschutzregime des § 44 BNatSchG fallen. Dies führt allerdings nicht zu einem Konflikt mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften, wenn solche Arbeiten im Zeitraum Oktober bis Februar durchgeführt werden, also außerhalb der Fortpflanzungszeiten bzw. Nutzungszeiten von Brutplätzen. Die Vögel befinden sich dann i. d. R. entweder auf dem Zug oder in ihren Überwinterungsgebieten oder können ausweichen, da sie zu dieser Zeit nicht an eine Fortpflanzungsstätte (Brutplatz) gebunden sind. Außerdem kann für diese Arten im vorliegenden Fall von der Gültigkeit der Regelvermutung des MKULNV (s. Kap. 2, Fußnote) ausgegangen werden. Alle Arten gelten als ungefährdet und es ist davon auszugehen, dass für Kulturfolger bzw. auch siedlungsangepasste Arten der Verlust von Lebensraum im Umfeld mit ähnlichen Biotopstrukturen ausgeglichen wird bzw. seine ökologische Funktion dort weiterhin erfüllt wird.

Die o. g. Befristung, die dann auch für ggf. betroffene Bäume gilt, vermeidet gleichzeitig eine Verletzung und / oder Tötung von **Fledermäusen**, die das Plangebiet und dessen Umfeld als Nahrungshabitat nutzen und sich dort in der Vegetationsperiode in Gehölzen oder Gebäuden in kleinsten Spaltenquartieren (Tagesverstecke, Einzel-, Zwischenquartiere)⁴ aufhalten könnten (hier v. a. Zwergfledermaus). Weitere vorhabenbedingte Beeinträchtigungen, die i. S. der Zugriffsverbote relevant werden könnten, sind gemäß den Untersuchungsergebnissen nicht zu erwarten.

³ Aufgrund der Formulierung des Störungsverbot (BNatSchG § 44 Abs.1 (2)) überschneidet oder deckt sich die Bewertung einer Störung in der Praxis i. d. R. mit der Beurteilung der Betroffenheit (meist durch unmittelbare Flächeninanspruchnahme) einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Fortpflanzungs- und Ruhestätten können auch im Umfeld eines Vorhabens durch Auswirkungen bzw. Störungen geschädigt werden – ggf. bis hin zur Aufgabe bzw. zum Verlust derselben.

⁴ Gemäß MKULNV (2013) werden als Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. d. R. nur Wochenstuben, Paarungsquartiere und Winterquartiere betrachtet, also nicht von den Arten flexibel genutzten Einzel- oder Zwischenquartiere.

8 Maßnahmenkonzept

Wenn durch Vorhaben bedingte Beeinträchtigungen für planungsrelevante Arten (ggf. einschl. der in NRW nicht planungsrelevanten Vogelarten) zu erwarten sind, die Verbotstatbestände auslösen können oder würden, müssen zur Vermeidung und / oder Minimierung dieser Schädigungen und / oder Störungen i. S. des § 44 Abs. 1 BNatSchG Maßnahmen – ggf. einschl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen⁵ – ergriffen werden. Auch wenn die Bauleitplanungen selbst noch keine Verbotstatbestände auslösen können, sollten spätestens auf der Ebene des Bebauungsplanes solche Maßnahmen festgelegt werden. Im vorliegenden Fall geschieht das mit dem parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. T407 “Am Rosenkothen / südlich Gratenpoeter See“, wobei dort auch die Eingriffsregelung, d. h. die Vermeidung oder Minderung allgemeiner Beeinträchtigungen der Fauna und Flora zwingend zu beachten ist (s. IVÖR 2020a, IVÖR 2020b).

Wie im vorstehenden Kapitel dargelegt, müssen im vorliegenden Fall Maßnahmen in diesem Sinne nicht ergriffen bzw. konzipiert werden, denn ein Eintreten von Verbotstatbeständen ist in keinem Fall zu erwarten. Dabei wird vorausgesetzt, dass die im § 39 BNatSchG vorgegebene Frist für Rodungen bzw. die Beseitigung von Gehölzen eingehalten wird.

Dennoch bleiben Beeinträchtigungen, die nicht als erheblich einzustufen sind, in gewissem Umfang möglich – sowohl für europäisch geschützte (hier v. a. lichtempfindliche Fledermausarten und nicht planungsrelevante Vogelarten) als auch national geschützte Arten (hier v. a. Reptilien). Um den Umfang des Verlustes von Offenland zu mindern, wird eine Teilfläche des Plangebietes entlang der Nordgrenze von Bebauung freigehalten und weiterhin als Grünland festgesetzt. Damit wird eine Teilfunktion als Nahrungshabitat (u. a. für Vögel) und eine Pufferzone zwischen Gratenpoeter See bzw. dem Landschaftsschutzgebiet und Gewerbegebiet erhalten. Außerdem kann der Gehölzsaum entlang des Südufers des Sees bzw. dem Hüttenbach, der außerhalb des Plangebietes liegt, weiterhin als Leitlinie für die Fauna und mit dem Übergang zum Offenland als wichtige Habitatstruktur für Fledermäuse bei der Jagd dienen. Bei einigen Fledermausarten – hier besonders der als lichtempfindlich geltenden Gattung *Myotis* – kann die gewerbliche Nutzung im Plangebiet durch Emissionen (v. a. Störreize optischer Art) zu geringen Beeinträchtigungen führen. Es sollten fachlich anerkannte und derzeit als weitgehend etabliert zu betrachtende Maßnahmen zur Vermeidung und / oder Minderung von Lichtemissionen ergriffen werden. Aus eingriffsrechtlicher Sicht werden zudem Vermeidungsmaßnahmen erforderlich zum Schutz der in den Randbereichen des Plangebietes nachgewiesenen, nicht planungsrelevanten, jedoch national besonders geschützten Reptilien (Blindschleiche, Waldeidechse) und Amphibien (Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch) (s. Anhang 3). Es sollten frühzeitig Vorkehrungen getroffen werden, um die Gefährdung von Individuen dieser Arten in Baufeldern zu vermeiden und Einwanderung in das Plangebiet zu unterbinden.

Die Hofanlage im Plangebiet ist ebenfalls in den Geltungsbereich der 102. Änderung des Flächennutzungsplans einbezogen. Hier sind nur pflegende und gestalterische Eingriffe in die Außenanlagen vorgesehen. Solange auch die Gebäude unverändert erhalten bleiben, sind Beeinträchtigungen zum Schutz der dort nachweislich oder potenziell vorhandenen Niststätten/Quartiere der Zwergfledermaus (vgl. Anhang 3) nicht notwendig. Allerdings ist

⁵ CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality measures)

die im § 39 BNatSchG vorgegebene Frist für Rodungen bzw. die Beseitigung von Gehölzen im Außenbereich einzuhalten. Im Falle wesentlicher Umbauarbeiten oder eines vollständigen Neubaus sind jedoch die artenschutzrechtlich notwendigen Prüfungen auf Fledermausquartiere oder Vogel-Niststätten (nur bei begründetem Verdacht auf Brut von z. B. bei Steinkauz, Schleiereule, Turmfalke) vorab durchzuführen.

9 Zusammenfassung

Am Nordrand des Stadtteils Tiefenbroich beabsichtigt die Stadt Ratingen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. T407 „Am Rosenkothen / südlich Gratenpoeter See“, um hier Gewerbeflächen zu entwickeln bzw. für einen dort ansässigen Betrieb zu erweitern. Um dies zu ermöglichen, ist zunächst die Änderung des Flächennutzungsplans notwendig, der für das Plangebiet derzeit noch Grünfläche ohne Zweckbestimmung darstellt. Dabei wird der größere südliche Teil als Gewerbegebiet (GE) dargestellt, während der nördliche Teil des Plangebietes als „Grünfläche“ verbleibt und zur Aufnahme von Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen ist.

Die 102. Änderung des Flächennutzungsplans sieht gewerbliche Nutzung auf einer Fläche von insgesamt ca. 4,2 ha vor, die derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen und die Anlage einer ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle umfasst. Die Fläche liegt zwischen dem von Waldbereichen umgebenen Gratenpoeter See im Norden und dem Gewerbegebiet im Süden. Östlich wird sie von einer Bahntrasse begrenzt und westlich von der Straße „Am Rosenkothen“.

Durch die mit der geplanten FNP-Änderung vorbereitete gewerbliche Nutzung können anlagebedingt bzw. baubedingt bei Realisierung von Bebauung die Fläche und die Biotopstrukturen des Plangebietes als potenzieller (Teil-)Lebensraum bestimmter wildlebender Arten verloren gehen. Durch die Baufeldräumung (mit Abschieben des Mutterbodens, Rodung und Rückbau von Gebäudestrukturen) kann es grundsätzlich zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie zur Tötung und Verletzung von Tieren kommen. Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen beinhalten stoffliche (z. B. Staub, Abgase) und nicht stoffliche Emissionen (akustische und visuelle Störreize durch Lärm und Beleuchtung, Bewegung und menschliche Aktivitäten).

Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfordert Aussagen zu Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten, welche im vorliegenden Bericht auf der Grundlage der in 2018 durchgeführten Erhebungen der Tiergruppen Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Reptilien sowie unter Beachtung der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten Artenliste für den Quadranten 4 des Messtischblattes (MTB) 4606 „Düsseldorf Kaiserswerth“ erfolgten.

Die Kartierungen der Tiergruppen erfolgten im Plangebiet sowie über dessen Grenzen hinaus, sofern die vorhandenen Strukturen erwarten ließen, dass hier planungsrelevante Arten vorkommen. In diesen Untersuchungsraum wurde daher das gesamte, im Süden des Plangebiets anschließende Brachgelände als möglicher Lebensraum in das Bearbeitungsgebiet einbezogen und ab Juli 2018 ebenfalls kartiert.

Bei den Kartierungen wurden im Untersuchungsraum 6 Fledermaus- und 7 Vogelarten erfasst, die in NRW als planungsrelevant gelten. Planungsrelevante Amphibien oder Reptilien wurden nicht vorgefunden.

Die nachgewiesenen planungsrelevanten Arten nutzen das Plangebiet als (Teil-) Lebensraum bzw. Nahrungshabitat oder sind Durchzügler. Es ist davon auszugehen, dass keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten durch anlagen- oder baubedingte Flächeninanspruchnahme zerstört werden. Im Falle ihres Auftretens im Plangebiet und seinem nahen Umfeld sind die Auswirkungen des Vorhabens als so gering zu beurteilen, dass

vorhabenbedingte Beeinträchtigungen, die Verstöße gegen die Zugriffsverbote darstellen würden, nicht zu erwarten sind. Dem Plangebiet ist dabei aufgrund der Größe und Art der Fläche oder des fehlenden Zusammenhangs mit einem Quartier bzw. einem Brutplatz / Bruthabitat im Sinne einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine essenzielle Bedeutung beizumessen.

Zur Vermeidung, Minderung und / oder Minimierung dennoch möglicher vorhabenbedingter Beeinträchtigungen sind aus eingriffsrechtlicher Sicht folgende Maßnahmen erforderlich, die in geeigneter Weise in den Landschaftspflegerischen Begleitplan oder in die textlichen Festsetzungen/Hinweise zur Bebauungsplanänderung übernommen werden sollten:

Um den Umfang des Verlustes von Offenland zu mindern, wird eine Teilfläche des Plangebietes entlang der Nordgrenze von Bebauung freigehalten und weiterhin als Grünland festgesetzt. Damit wird eine Teilfunktion als Nahrungshabitat (u. a. für Vögel) und eine Pufferzone zwischen Gratenpoeter See bzw. dem Landschaftsschutzgebiet und zukünftigem Gewerbegebiet erhalten.

Um zu verhindern, dass durch die vorhabenbedingte unmittelbare Flächeninanspruchnahme ein Brutplatz der nachgewiesenen, in NRW nicht als planungsrelevant geltenden aber gleichwohl als europäische Vogelarten unter das Schutzregime des § 44 BNatSchG fallenden Vogelarten zerstört und damit einhergehend Individuen (Gelege, Jung-, Alttiere) verletzt oder getötet werden, ist der Zeitraum für die Baufeldräumung mit Baumfällungen (u. U. vorausgehende Baumhöhlenkontrolle) entsprechend den gesetzlichen Vorschriften hierfür auf die Monate außerhalb der Fortpflanzungszeiten bzw. Nutzungszeiten von Brutplätzen zu legen.

Außerdem sind Maßnahmen zum Schutz der Fledermausarten vor zukünftigen bau- oder nutzungsbedingten Emissionen (v. a. Störreize optischer Art) und zum Schutz der in den Randbereichen des Plangebietes nachgewiesenen, nicht planungsrelevanten, jedoch national besonders geschützten Reptilien und Amphibien vorzusehen.

Die besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen stehen der Vollzugsfähigkeit der Planung nicht entgegen. Verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet oder Umfeld sind nicht gegeben. Bei Berücksichtigung der genannten Maßnahmen sind für planungsrelevante Arten bei Umsetzung der Planung bzw. Realisierung von Bauvorhaben nach überschlägiger Prüfung (i. S. einer ASP der Stufe I) keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Aufgestellt: Düsseldorf, den 24. Juli 2020

Der Gutachter



Dipl.-Biol. Ralf Krechel

10 Literaturverzeichnis

- Bach, L. & Limpens, H.J. (2003): DETEKTORERFASSUNG VON FLEDERMÄUSEN ALS GRUNDLAGE ZUR BEWERTUNG VON LANDSCHAFTSRÄUMEN. - METHODEN FELDÖKOL. SÄUGETIERFORSCH. 2: 263-274, HALLE.
- BARTHEL, P.H. & A.J. HELBIG (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. – Limicola 19 (2): 89-111.
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & HILL, D.A. (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. - 270 S., Neumann Verlag, Radebeul.
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. – Beih. der Zeitschrift für Feldherpetologie 7: 176 S., Bielefeld (Laurenti-Verlag).
- GLANDT, D. (2011): Grundkurs Amphibien- und Reptilienbestimmung. – 411 S., Wiebelsheim (Quelle & Meyer).
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBKES, M., KÖNIG, H., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2016/17): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. – Charadrius 52 (1-2): 1-66.
- HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., WEDDELING, K., THIESMEIER, B., GEIGER, A. & C. WILLIGALLA (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens, 2 Bände. - Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 16/1 und 16/2, Bielefeld (Laurenti-Verlag).
- HAMMER, M. & A. ZAHN (2009): Kriterien für die Auswertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. - Koordinationsstelle für Fledermausschutz. Bayern.
- IVÖR (2020a): Stadt Ratingen. Bebauungsplan Nr. T407 „Am Rosenkothen / südlich Gratenpoeter See“. Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung mit integriertem Bericht zur faunistischen Kartierung. – Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Rosenkothen GmbH Ratingen. 38 S.+ Anhänge und Beilagen, Düsseldorf.
- IVÖR (2020b): Stadt Ratingen. Bebauungsplan Nr. T407 „Am Rosenkothen / südlich Gratenpoeter See“. Landschaftspflegerischer Begleitplan. – Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Rosenkothen GmbH Ratingen. 60 S. + 2 Karten, 1 Anhang, Düsseldorf.
- JÖBKES, M. & J. WEISS (1996): Vögel (Aves). - In: LÖBF (Hrsg.): Methoden für naturschutzrelevante Freilanduntersuchungen in Nordrhein-Westfalen. - Recklinghausen.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (Hrsg.) (2016): Brutvogelkartierung. Arbeitsanleitung für Brutvogel-Revierkartierungen im Auftrag des LANUV NRW. – 62 S. + Amh. – Recklinghausen.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2020): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. - Stand 30.04.2020, Online-Version: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (Hrsg.) (2010): Vorschriften

zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. - Broschüre, 76 S., Düsseldorf.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (Hrsg.) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. - Forschungsprojekt des MKULNV (Az.: III-4 - 615.17.03.09), 91 S. + Maßnahmensteckbriefe, Düsseldorf.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. - Broschüre, 266 S., Düsseldorf.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (Hrsg.) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (Hrsg.) (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring -“. - Forschungsprojekt des MKULNV (Az.: III-4 - 615.17.03.13), Schlussbericht, 61 S. + Anhang, Düsseldorf.

MWEBWV & MKULNV (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (Hrsg.) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – 17 S. + Anl., Düsseldorf.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. - 2. Aufl., Neue Brehm-Bücherei 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – 792 S., Radolfzell.

Internetquellen:

[http:// www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken/](http://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken/) : Infosysteme und Datenbanken des LANUV zum Thema Naturschutz

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>: Fachinformationssystem (FIS) des LANUV zum Thema „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/tim-online/index.html: Topographisches InformationsManagement Nordrhein-Westfalen

Rechtsgrundlagen:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I Nr. 64, S. 3434) m.W.v. 29.09.2017.

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, Reihe L 206/7 vom 22.7.1992; geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. Nr. L 305/42); durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.9.2003 (ABl. Nr. L 284/1); durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11. 2006 (ABl. Nr. L 363/368); durch Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens (ABl. Nr. C 241/21); durch Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. Nr. L 236/33).

Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L 20/7 vom 26.1.2010.

ANHANG 1: Protokoll der Artenschutzprüfung

Formblatt A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): <u>102. Änderung des Flächennutzungsplans Ratingen Tiefenbroich „Am Rosenkothen/südlich Gratenpoeter See“</u>	
Plan-/Vorhabenträger (Name): <u>Stadt Ratingen</u>	Antragstellung (Datum): _____
<p>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens:</p> <p>Die Stadt Ratingen beabsichtigt mit der FNP-Änderung das Gewerbegebiet am Nordrand des Stadtteils Tiefenbroich um eine ca. 5,5 ha große Fläche zu erweitern. Dort soll für bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche eine Umwidmung in gewerblich zu nutzende Fläche (GE) erfolgen.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:	
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:</p> <p><u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p> <p>Im Zusammenhang mit der parallel betriebenen Aufstellung des Bebauungsplans Nr. T407 „Am Rosenkothen / südlich Gratenpoeter See“ erfolgte in 2018 eine Kartierung im Plangebiet. Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung wurde aus den oben genannten Gründen für die im Untersuchungsgebiet erfassten, in NRW nicht planungsrelevanten Vogelarten nicht vorgenommen. In gleicher Weise ist dies nicht erforderlich für die nur als (Nahrungs-)Gäste oder Durchzügler erfassten bzw. vorkommenden planungsrelevanten Arten (7 Vogelarten sowie 6 Fledermausarten), da für diese Arten das Plangebiet und seine Strukturen keine wesentlichen lebensräumlichen Funktionen erfüllen und dementsprechend auch keinerlei artenschutzrechtlich bedeutsamen Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.</p>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Anlage „Antragsteller“ (Angaben zum Plan/Vorhaben), Seite 2

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Fragen 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn Fragen 3. in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

ANHANG 2: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4606 „Düsseldorf-Kaiserswerth“

Quadrant 4 (FIS NRW, download 03.01.2019, Kontrolle am 13.01.2020)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Erhaltungszustand
Säugetiere (Mammalia)		
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	G
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	G
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G↓
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	G
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G
Vögel (Aves)		
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	U
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	U
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	k.A.
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U↓
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	U
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	U
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	k.A.
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G↓
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	U↓
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	U
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U↓
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	G
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	G
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	U
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	S
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	G
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	G
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	G↓
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	k.A.
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	G
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	U

Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	U
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	U
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	G
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	U
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	S
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	G
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	G
Lurche (Amphibia)		
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	S
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	G
Libellen (Insecta)		
Asiatische Keiljungfer	<i>Stylurus flavipes</i>	G
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	U

Grau: Arten, die zusätzlich bzw. nur für das angrenzende Messtischblatt 4607 „Heiligenhaus“, Quadrant 3, genannt werden (s. auch Kap. I/3)

Erhaltungszustand in NRW (ATL):

G: günstig

U: ungünstig/unzureichend

S: ungünstig/schlecht

↓ sich verschlechternd

↑ sich verbessernd

ANHANG 3: Auszug aus dem Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. T407 „Am Rosenkothen / südlich Gratenpoeter See“ (IVÖR 2020a)

Die Kapitel-Nummerierung dieses Abschnitts entspricht der Nummerierung im Original.

5. Faunistische Erfassungen

Die faunistischen Erfassungen beschränken sich bei Projekten, wie dem vorliegenden nicht ausschließlich auf das Plangebiet selbst. Zur umfassenden Ermittlung von Lebensräumen möglicherweise betroffener Tierarten ist immer auch eine Kartierung im Umfeld notwendig. Im Rahmen der Bearbeitung für den B-Plan T407 wurden somit auch alle benachbarten Bereiche bis zu 100 m über die Grenzen des Plangebiets hinaus gehend untersucht, die als geeignete Lebensräume der zu kartierenden Arten in Betracht kommen.

5.1 Fledermäuse

5.1.1. Methode

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte an mehreren Terminen im Zeitraum von Juni bis September 2018 von den Randstrukturen des Plangebietes bzw. der landwirtschaftlich genutzten Flächen aus, d. h. dem Gehölzsaum des Gratenpoeter Sees, der Bahntrasse, Gebüschsäumen im Süden und außerdem im Bereich der Hoflage. Die im Süden des Plangebiets anschließenden Bereiche wurden nur im September untersucht. Die Kalender- und Witterungsdaten können der Tabelle 1 entnommen werden. Die Kartierungen wurden mit Hilfe eines Bat-Detektors (Handgerät für mobile Aufzeichnungen) und Horchboxen (Daueraufzeichnungen stationär) durchgeführt.

Detektoren sind Geräte, mit denen die von den Fledermäusen ausgestoßenen artspezifisch unterschiedlichen Ultraschallrufe für den Menschen hörbar gemacht werden können. Darüber hinaus bieten die Geräte die Möglichkeit, Fledermausrufe digital aufzuzeichnen. Zum Einsatz kamen folgende Geräte: Detektor (Handgerät) "Batlogger M" (Firma Elekon) mit GPS-Verortung für den mobilen Einsatz bei den Transektbegehungen und die Horchbox-Modelle "Batlogger A+" (Firma Elekon) und "Horchbox 2" (Firma Batomania) für die stationären Daueraufzeichnungen. Die Erfassungsbreite der Geräte deckt den gesamten für Fledermausrufe relevanten Schall-/Frequenzbereich zwischen ca. 10 und 160 kHz ab.

Um einen Standort über einen längeren Zeitraum auf Fledermaus-Aktivität untersuchen zu können, wurden zusätzlich zu den Transekt-Begehungen stationäre Aufzeichnungsgeräte (Horchboxen) im Gelände ausgebracht, die mind. drei Nächte lang automatisch Fledermausrufe aufzeichnen. Hierüber bekommt man auch einen besseren Einblick in das Artenspektrum, weil einige Arten nur kurzzeitig und mit wenigen Rufen auftreten und eine mobile Erfassung (über wenige Stunden) dies nicht abdecken kann.

Zur Analyse der Aufzeichnungen bzw. Bestimmung der arttypischen Rufsequenzen wurde die Auswertungs-Software BatExplorer (Firma Elekon) genutzt, bzgl. Referenzdaten wurde u. a. SKIBA (2009) herangezogen. Es sind allerdings nicht alle einheimischen Arten sicher mit dem Detektor erfassbar und bestimmbar. Im Gegensatz zu den Vögeln mit ihren in der Regel gut unterscheidbaren Lautäußerungen werden bei Fledermäusen vorwiegend

Ortungsrufe gehört, welche die Tiere zur Erkennung von Flugweg und Nahrung verwenden. Diese Rufe werden an die Flugsituation und die gerade durchflogene Struktur angepasst. Dabei nutzen unterschiedliche Arten sehr ähnliche Rufe. Andererseits verwendet das gleiche Tier in verschiedenen Gebieten und Flugsituationen oft sehr unterschiedliche Rufe (Überblick z. B. bei SKIBA 2009). Manche Arten lassen sich nur als Artenpaar bestimmen wie die Große und Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii*, *M. mystacinus*) oder das Braune und Graue Langohr (*Plecotus spec.*) (BACH & LIMPENS 2003, SKIBA 2009, HAMMER & ZAHN 2009). Auch der Nachweis sehr leise rufender Arten wie dem Braunen Langohr, der Wimper- und der Fransenfledermaus ist mit Detektoren sehr schwierig.

Tab. 1: Kartiertermine Fledermäuse

Datum	Zeit	Wetter	Art der Erfassung
15.06.2018	20:00-00:30	13-17 °C, heiter bis wolkig, leichter Wind, kein Niederschlag	Transektbegehung um die Landwirtschaftsflächen (Einsatz Batlogger M)
16.- 21.06.2018	4 Nächte aufgezeichnet		Stationäre Exposition von Horchboxen (Batomania) an Standort 1,2 (s. Karte 1)
06.07.2018	21:30-24:00	23°C, warme Nacht, trocken, windstill, kein Niederschlag	Transektbegehung um die Landwirtschaftsflächen (Einsatz Batlogger M)
13.-20.07.2018	7 u.5 Nächte aufgezeichn.		Stationäre Exposition von Horchboxen (Batomania, Batlogger A) an Standort 3,4 (s. Karte 1)
11.09.2018	18:00-22:00	15-17°C, leicht bewölkt, windstill, kein Niederschlag	Transektbegehung auf Brachfläche (Einsatz Batlogger M), visuelle Untersuchung Schuppen
11.- 21.09.2018	10 Nächte aufgezeichnet		Stationäre Exposition von Horchboxen (Batomania, Batlogger A) an Standort 5,6,7 (s. Karte 1)

Neben der Analyse der mit dem Detektor aufgenommenen Rufe (Lautlänge, Lautabstand, Rhythmus, Lautverlauf und Hauptfrequenz hinsichtl. Artbestimmung u. Typisierung als Ortungsruf, Sozialruf, Fang) können auch Sichtbeobachtungen wichtige Hinweise geben und die Rufanalyse untermauern.

Die tatsächliche Anzahl der Tiere, die ein bestimmtes Jagdgebiet oder eine Flugroute im Laufe eines Untersuchungszeitraums nutzen, ist generell aus methodischen Gründen kaum zu bestimmen. Eine Individualerkennung per Detektor oder Sicht ist nicht möglich und so kann nicht immer unterschieden werden, ob eine Fledermaus mehrere Male an einem Ort jagt oder ob es sich dabei um mehrere Tiere handelt. Die Zahl der Detektorkontakte bzw. Nachweise (Ruffolgen/-sequenzen)⁶ ist daher als Maß für allgemeine oder artspezifische Fledermausaktivität zu betrachten. Darstellbar ist ein solcher Kontakt in einem Sonogramm. Bei der genauen Analyse der (Ruf-)Aufnahme bzw. des Sonogramms kann sich herausstellen, dass sich in einem solchen Nachweis Rufe mehrerer Tiere (gleicher oder

⁶ Ein Kontakt ist hier eine erfasste bzw. in einer Datei/Aufnahme aufgezeichnete Ruffolge/-sequenz einer Art (und eines Individuums) mit einer Länge von einigen Sekunden (zwischen ca. 3 und 10 sec).

unterschiedlicher Art) überlagern – woraus sich eine Differenz zwischen Anzahl von Nachweisen (Aufnahmen) und Individuen/Kontakten ergeben kann.

Neben der Ruf-Erfassung wurde am 20.04.2018 eine visuelle Prüfung (Fernglas) größerer Bäume auf Höhlen und ähnliche Strukturen vorgenommen, vorrangig wurden hier solche am Südrand des Plangebietes, Einzelbäume in der landwirtschaftlichen Nutzfläche und am feldseitigen Rand des Gehölzbestandes am Gratenpoeter See betrachtet. Ein außerhalb, auf einer südlich anschließenden Brachfläche gelegenes Gebäude wurde im September eingehend besichtigt, da nicht auszuschließen war, dass sich hier Fledermausquartiere befinden. Es handelt sich um einen mehr oder weniger offenen Geräte- und Werkzeugschuppen (Holzkonstruktion mit Wellblech u. -plastik-Material/Dach).

5.1.2. Ergebnis

Im Rahmen der Bestandserfassungen wurden im Untersuchungsgebiet 6 Fledermausarten sicher nachgewiesen (s. Tab. 2). Die wenigen unbestimmten Aufnahmen der Gattung *Myotis* sind mit großer Wahrscheinlichkeit der Wasserfledermaus zuzuordnen; die unbestimmten nyctaloiden Rufe vermutlich den Abendseglern und der Breitflügelfledermaus (s. Tab. 3). Alle Fledermausarten sind streng bzw. europäisch geschützt und damit planungsrelevant (s. Kap. I-2).

Tab. 2: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten

Art	Schutzstatus	Status in NRW	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand NRW
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	streng geschützt FFH-RL, Anh. IV	S/W	2	G ↓
(Großer) Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	streng geschützt FFH-RL, Anh. IV	S/D/W	R	G
Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	streng geschützt FFH-RL, Anh. IV	S/W	V	U
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	streng geschützt FFH-RL, Anh. IV	S/W	D	U ↑
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	streng geschützt FFH-RL, Anh. IV	S/W	G	G
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	streng geschützt FFH-RL, Anh. IV	S/W	*	G

Erläuterungen zur Tabelle:

Status in NRW (nach LANUV 2020)

S = Sommervorkommen, W = Wintervorkommen, D = Durchzügler

Einstufung für die Rote Liste NRW (nach MEINIG et al. 2011 bzw. LANUV 2018)

- | | |
|------------------------------------|--|
| 0: Ausgestorben oder verschollen | 1: Vom Aussterben bedroht |
| 2: Stark gefährdet | 3: Gefährdet |
| G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes | R: durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet |
| V: Vorwarnliste | D: Daten unzureichend |
| *: ungefährdet | ♦: nicht bewertet |

Bewertung des Erhaltungszustands in NRW (nach LANUV 2020):

G günstig	U ungünstig/unzureichend	S ungünstig/schlecht
------------------	---------------------------------	-----------------------------

Die Karte 1 (Beilage) gibt die Verteilung der Nachweise im Gebiet wieder, ausgehend / aufgenommen von den begangenen Routen. Weitere Angaben zur genauen Zahl der Rufaufnahmen bzw. Kontakte sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt (Originaldaten im Anhang 2). Anschließend werden die Ergebnisse für jede Art kurz beschrieben.

Tab. 3: Anzahl der Nachweise bzw. Rufaufnahmen/Kontakte der Fledermausarten

Ort /Zeit der Aufnahme	Breitflügel- fleder- maus	Abendsegler	Kleinabendsegler	nyctaloid	Mückenfledermaus	Wasserfledermaus	Myotis spec.	Zwergfledermaus
Stationäre Daueraufzeichnungen								
Standort 1 16.-19.6.18	1	8				9	9	1430
Standort 2 16.-19.6.18			1			1		212
Standort 3 13.-19.7.18		1	4		1	10	2	376
Standort 4 13.-17.7.18		14	2	9		1		474
Standort 5 11.-21.9.18								-
Standort 6 11.-21.9.18								-
Standort 7 11.-21.9.18								6
Summe	1	23	7	9	1	21	11	2498
Aufzeichnungen bei Transektbegehungen								
15.6.2018		4				33	3	118
6.7.2018		4						55
11.9.2018								19
Summe		8				33	3	192

Die **Breitflügel-*fledermaus*** ist ein Spaltenbewohner an Gebäuden. Vor allem Einzeltiere nutzen vermutlich auch Baumhöhlen und andere Spaltenquartiere abseits von Gebäuden, selten auch Fledermauskästen. Im Winter werden auch unterirdische Strukturen (Höhlen, Stollen) genutzt. Breitflügel-*fledermäuse* jagen in der offenen und halboffenen

Kulturlandschaft, gerne über Grünland mit Gehölzen, an Waldrändern und über Gewässern, aber auch in Parks, Streuobstwiesen und an Laternen. Die Jagdgebiete sind meist nur 1-8 km, maximal 12 km von den Quartieren entfernt.

Die im Flachland von NRW verbreitete Art (FIS NRW) wurde im Rahmen der vorliegenden Untersuchung einmalig im Sommer im Bereich des den Gratenpoeter See begrenzenden Gehölzbestandes (Horchbox-Standort 1) erfasst (s. Tab. 3 und Karte 1).

Der (Große) **Abendsegler** gilt als Waldart und lebt vorwiegend in Baumhöhlen, ersatzweise auch in Vogel- und Fledermauskästen. Allerdings lebt im Sommer nur ein Teil der Population – vor allem Männchen – in NRW, während die Wochenstuben der Weibchen vorwiegend in Nord- und Osteuropa zu finden sind. Den Winter verbringt der Große Abendsegler z. T. auch in NRW, meist in dicken Bäumen, seltener in Spalten an Gebäuden und Felsen, möglicherweise – wie weiter östlich – auch in Spalten an Hochhäusern. Der Große Abendsegler macht im Frühjahr und Herbst lange Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartieren und legt dabei bis zu 800 km und mehr zurück. Die Wanderungen finden v.a. von Februar bis Mai und von August bis November statt. Er tritt daher auch in NRW besonders zur Zugzeit auf. Bei ihren saisonalen Wanderungen können die Tiere mehrere 100 m hoch fliegen. Zur Jagd fliegt die Art meist 10 bis 50 m hoch – oft schon vor Sonnenuntergang – über Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen und Agrarflächen, nutzt aber auch beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt liegen.

Einige Rufe des Abendseglers wurden im Sommer v. a. im Bereich der Horchboxen am Gratenpoeter See und an der Brachfläche aufgezeichnet. Dabei kann es sich um überfliegende Tiere oder auch im Sommer in NRW verbleibende Männchen und hier jagende Tiere handeln, denn die Aufnahmen wurden nicht während der typischen Zug- bzw. Wanderungszeiten gemacht (s. Tab. 3).

Mit dem **Kleinabendsegler** wurde eine Waldart nachgewiesen, die Sommerquartiere und Wochenstuben in Baumhöhlen und ersatzweise in Fledermauskästen, aber auch Spalten und Hohlräume an Gebäuden nutzt. Seine Jagdgebiete sind Wälder und dort v. a. Lichtungen, Kahlschläge, Waldränder und Wege. Daneben nutzen Kleinabendsegler auch offene Flächen wie Grünland, Gewässer und sogar beleuchtete Plätze zum Fang von Insekten. Dabei fliegen sie oft in Höhen von 10 m und mehr. Die Jagdgebiete können bis zu 9 km, im Extremfall bis zu 17 km von den Quartieren entfernt sein. Die Winterquartiere, die ebenfalls in Bäumen und Gebäuden zu finden sind, liegen bis zu 400-1.600 km von den Sommerquartieren entfernt und werden i. d. R. außerhalb von NRW bzw. Deutschland vermutet. Jedoch nimmt die Art in NRW seit einigen Jahren zu (FIS NRW) und weitet vermutlich ihr Areal aus, wobei auch die moderne Technik mit hochwertigen Aufnahmen und Lautanalyse zu einer besseren und häufigeren Erfassung der Art beiträgt.

Auch der Kleinabendsegler wurde nur vereinzelt im Sommer an Horchboxenstandorten am Gratenpoeter See und im Bereich einer Saumstruktur in der zentralen Ackerfläche nachgewiesen (s. Tab. 3 und Karte 1).

Die **Mückenfledermaus** wurde erst vor wenigen Jahren als Zwillingssart der Zwergfledermaus neu entdeckt bzw. abgegrenzt. Nach derzeitigem Kenntnisstand besiedelt sie bevorzugt gewässerreiche Waldgebiete (Feucht- und Auwälder) sowie baum- und strauchreiche Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen. Sie jagt häufig unter überhängenden Ästen an Gewässern, in eng begrenzten Vegetationslücken im Wald oder über Kleingewässern, an Einzelbüschen oder Bäumen. Die Wahl der Quartiere für die

Wochenstuben scheint denen der Zwergfledermäuse zu entsprechen. Bevorzugt werden Spaltenquartiere an und in Gebäuden, wie Fassadenverkleidungen, Flachdachverkleidungen, Zwischendächer und Hohlwände. Außerdem wurden Mückenfledermäuse regelmäßig auch in Baumhöhlen und Nistkästen angetroffen, die sie vermutlich als Balzquartiere nutzen. Winternachweise sind bisher spärlich. Als Winterquartiere konnten bislang Gebäude- und Baumquartiere festgestellt werden. Die Mückenfledermaus scheint in ganz Nordrhein-Westfalen zerstreut verbreitet zu sein (FIS NRW).

Die Mückenfledermaus wurde einmalig festgestellt, d. h. eine Rufaufzeichnung/Kontakt am Gehölzbestand am Gratenpoeter See bzw. nördlich angrenzend ans Plangebiet (Horchbox-Standort 3) konnte der Art zugeordnet werden.

Wasserfledermäuse halten sich – wie der Name schon sagt – häufig an Wasserflächen auf und jagen dort meist dicht über dem Wasserspiegel nach Insekten. Daneben gehören auch Wälder zu ihren Jagdgebieten, die bis zu 8 km von den Quartieren entfernt liegen. Es ist eine in geringen Höhen und strukturnah fliegende bzw. jagende Art. Sommerquartiere finden sich in Baumhöhlen, aber auch in feuchten Gebäuden, etwa in Brücken über Gewässern. Den Winter verbringen sie in Höhlen, Stollen oder feuchten Gebäuden wie Kellern. Bis auf Teile des Sauerlandes, wo Nachweise fehlen (vermutlich Erfassungslücken), ist die Wasserfledermaus nach dem FIS landesweit – mit Sommer- und Winterquartieren – verbreitet.

Die Wasserfledermaus wurde etwas häufiger bzw. regelmäßiger erfasst (s. Tab. 3 und Karte 1). Wie aufgrund ihrer Lebensweise zu erwarten, trat sie dabei am Gratenpoeter See auf, wo sie auch über der Wasserfläche gesehen wurde, daneben vereinzelt am westlichen Rand des Plangebietes und nur einmal im zentralen Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen (Horchboxstandort 2).

Die **Zwergfledermaus** ist in NRW flächendeckend verbreitet und als häufige bzw. typische Dorf- und Stadtfledermaus bekannt. Spalten und enge Hohlräume an Gebäuden sind die bevorzugten Sommer- und Wochenstubenquartiere der Art. Vor allem Männchen- und Paarungsquartiere befinden sich aber auch in Baumhöhlen sowie in Vogel- und Fledermauskästen. Als Winterquartiere werden – wo vorhanden – neben Häusern auch Stollen, Brücken (auch Autobahnbrücken), Höhlen und Felsen angenommen. Als Jagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze in der halboffenen Kulturlandschaft sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere fliegen und jagen oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Sie fliegen auch bereits in der Dämmerung, wenn der Beobachter sie noch gut vom Hintergrund differenzieren kann sowie regelmäßig auch bei widrigen Wetterbedingungen wie Temperaturen unter 10°C und feuchter Witterung. Die Jagdgebiete liegen meist in der direkten Umgebung der Quartiere, maximal ca. 2,5 bis 4 km entfernt.

Die Zwergfledermaus war auch im Untersuchungsgebiet die am häufigsten und fast regelmäßig nachgewiesene Art (s. Tab. 3 und Karte 1). Der Schwerpunkt der (Jagd-) Aktivität lag im Bereich des Nordrandes des Plangebietes (Gehölzbestand am Gratenpoeter See), daneben trat sie im Sommer an den Randstrukturen der südlich des Plangebiets liegenden Brachfläche bzw. dem dortigen Gebüsch und im Bereich der Hofanlage auf. Bei der Untersuchung des Brachgeländes, die im September stattfand, wurde sie mit deutlich geringerer Aktivität erfasst und das trotz mehrtägiger stationärer Aufzeichnungen nur am 11.9.2018. Hinweise auf Quartiere (wie z. B. Schwärmverhalten, Ein- und Ausflugsbeobachtungen im

Bereich der Hofanlage) ergaben sich nicht, auch Sozialrufe wurden nur vereinzelt erfasst. Dennoch ist eine Quartiersnutzung im Bereich der Hofgebäude nicht auszuschließen.

Quartiere

Es wurden bei der visuellen Prüfung der Bäume im oder am Rand des Plangebietes (s. Methode) keine für Fledermäuse geeigneten Quartierstrukturen festgestellt. Der überwiegende Teil der Gehölze ist so kleinwüchsig oder jung, dass sich noch keine Baumhöhlen ausbilden konnten. Die Gehölze erreichen maximal mittleres Baumholzalter (IVÖR 2020b). Die vorgefundenen angefaulten Astabbrüche hatten keinen Tiefgang und waren somit als Unterschlupf für Fledermäuse noch ungeeignet. Auch durch die Rufaufzeichnungen oder Sichtbeobachtungen ergaben sich keine konkreten Hinweise auf Quartiere (s. o.). Dies gilt insbesondere für die Hofanlage und den Schuppen im Brachgelände. Die Gebäude des Hofes wurden nicht näher untersucht, jedoch lassen Alter, Bauart und dort nachgewiesene Brutpaare des Haussperlings (s. f. Kapitel) ein gewisses Spektrum an Hohlräumen und Einflugmöglichkeiten erwarten.

Lebensraumbedeutung

Das Untersuchungsgebiet wird von mindestens 6 Fledermausarten aufgesucht, die das Gebiet in Teilen als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat nutzen. Dabei trat die Wasserfledermaus regelmäßig auf und selbst die im Gebiet dominierende Zwergfledermaus zeigte eher mittlere Aktivitätshöhe, während von den anderen Arten nur wenige (Abendsegler) oder vereinzelte (Breitflügel-Fledermaus, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus) Nachweise gelangen. Ein Schwerpunkt der Aktivitäten lag im Bereich des Gratenpoeter Sees bzw. des Gehölzbestandes im südlichen Uferbereich, der unmittelbar an das Plangebiet angrenzt. Das Gewässer dient arttypischer Weise als Jagdhabitat für die Wasserfledermaus, der Gehölzbestand im Übergang zum offenen Feld stellt ein von den meisten Arten zur Jagd bevorzugtes lineares Saumhabitat (hier Zwerg- und Wasserfledermaus) oder eine Leitlinie bei Flugaktivitäten dar. In diesem Sinne haben auch weitere lineare Gebüschstrukturen (z. B. im Bereich des südlich anschließenden Brachgeländes) oder im Bereich der Hofanlage eine gewisse Bedeutung, während den zentralen Ackerflächen – und offenbar auch der Brachfläche selbst – im Plangebiet keine besondere lebensräumliche Funktion für Fledermäuse beizumessen ist.

Aufgrund der festgestellten Gehölzstrukturen und der nachgewiesenen Anzahl der Kontakte bzw. Aktivitäten der Baumhöhlen bewohnenden Arten (hier insb. die Wasserfledermaus) ist eine Nutzung von Baumquartieren allenfalls im Bereich des Gehölzbestandes am Gratenpoeter See – außerhalb des Plangebietes – zu erwarten. Dennoch ist eine Nutzung von selbst kleinsten Spalten/Aushöhlungen als Tagesversteck bzw. Einzel-, Zwischen- oder Männchenquartier – arttypischer Weise auch bei der Zwergfledermaus – in den Gehölzen/Bäumen im Plangebiet niemals völlig auszuschließen. Quartiere der Gebäude bewohnenden Arten (hier insb. Zwergfledermaus) dürften im weiteren Siedlungsumfeld des Plangebietes liegen, sind aber auch in der Hofanlage nicht auszuschließen.

5.2 Vögel

5.2.1 Methode

Die Erfassung der Vögel erfolgte als Übersichtskartierung gemäß den Vorgaben in SÜDBECK et al. (2005) zur Revierkartierung. Hinweise in den Methodenvorgaben des LANUV (JÖBKES & WEISS 1996) und bei BIBBY et al. (1995) wurden beachtet. Es erfolgten 4 Begehungen im Plangebiet zu unterschiedlichen Tageszeiten, unter anderem eine Dämmerungs-/Nachtbegehung zur Erfassung der dann aktiven Vogelarten (s. Tab. 4). Außerdem wurden während der Geländebegehungen zu den übrigen Tiergruppen ebenfalls die beobachteten Vogelarten registriert (im Sinne von Nebenbegehungen, vgl. LANUV 2016). Dabei wurde bei allen Kartierungen das unmittelbare Umfeld des Plangebiets über dessen Grenzen hinaus mit bearbeitet, sofern die Strukturen erwarten ließen, dass hier planungsrelevante Arten vorkommen. Daher wurde das gesamte, im Süden des Plangebiets anschließende Brachgelände ab Juli als möglicher Lebensraum in das Bearbeitungsgebiet einbezogen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass alle hier vorkommenden Vogelarten durch Verhören und z. T. auch Sichtbeobachtung ebenfalls mit erfasst wurden. Die Systematik und die Nomenklatur der im Text und den Tabellen genannten Arten richten sich nach BARTHEL & HELBIG (2005).

Tab. 4: Termine der avifaunistischen Untersuchung

Datum	Zeit	Wetter	Art der Erfassung / Bemerkung
20.04.2018	6:00-8:30	12-18 °C, sonnig, windstill, kein Niederschlag	Hauptbegehung, Suche nach Horsten/Höhlen
02.05.2018	5:30-7:30	16-22°C, sonnig, windstill, kein Niederschlag	Hauptbegehung
18.05.2018	5:30-8:00	15-28°C, sonnig, heiß, leichter Wind, kein Niederschlag	Hauptbegehung
15.06.2018	20:00-00:30	13-17 °C, heiter bis wolkig, leichter Wind, kein Niederschlag	Nachtbegehung
16.06.2018	10:00-14:00	21-25°C, heiter bis wolkig, leicht schwül, leichter Wind, kein Niederschlag	Nebenbegehung
06.07.2018	18:00-21:30	23°C, warme Nacht, trocken windstill, kein Niederschlag	Nebenbegehung
13.07.2018	11:00-12:30	25-28°C, wolkenlos, leichter Wind, kein Niederschlag	Nebenbegehung

Die Vogelarten – mit Schwerpunkt bei den planungsrelevanten bzw. gefährdeten Arten – wurden akustisch wie auch visuell erfasst. Die Brutfeststellung erfolgte nach revieranzeigenden Merkmalen (Reviergesang, Balzflüge, Kopula, Sichtung von Eiern, Jungvögeln etc.). Zur Abgrenzung benachbarter Reviere wurde besonders auf synchron singende Männchen und revieranzeigende Individuen und Paare geachtet. War für ein Paar auf Grund der Beobachtungen eine Brut zwar anzunehmen, aber nicht sicher festzustellen, wurde lediglich Brutverdacht geäußert. Zur Animierung der Rufbereitschaft der Eulen sowie des Rebhuhns und der Wachtel wurden bei den Nachtbegehungen Klangattrappen

eingesetzt. Neben den Brutvögeln wurden auch nicht im Untersuchungsraum brütende Vogelarten (Gastvögel) registriert.

Am 20.4.2018 wurden alle größeren Bäume im Untersuchungsbereich auf Horste und Baumhöhlen untersucht. Die Bäume hatten bereits ihre Knospen geöffnet, eine volle Belaubung war aber noch nicht entwickelt, so dass die Baumstämme und stärkeren Äste mit einem Fernglas vom Boden aus abgesucht werden konnten. Der restliche Gehölzbestand (entlang der Bahnlinie, auf dem Brachgelände oder Einzelgehölze am Hof) ist zu jung für Baumhöhlen und auch als Horstbaum ungeeignet. Die Hochspannungsmasten wurden nach (Krähen-)nestern abgesucht, weil diese potenziell auch von Baumfalke, Turmfalke und Waldohreule genutzt werden könnten. Die Hofanlage selbst, die zunächst nicht im Plangebiet enthalten war, wurde nicht begangen, jedoch bei allen Begehungen über das Verhören singender Männchen akustisch überprüft und die Gebäude von außerhalb hinsichtlich Niststätten und einfliegenden Vögeln (z. B. Schwalben) begutachtet.

5.2.2 Ergebnis

Insgesamt wurden im Untersuchungszeitraum 30 Vogelarten nachgewiesen (s. Tab. 5). Die meisten der erfassten Arten gelten in NRW als ungefährdet und nicht planungsrelevant. Drei Arten sind gemäß der Roten Liste in NRW (GRÜNEBERG et al 2016/17) bestandsgefährdet (Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Star), zwei weitere stehen auf der Vorwarnliste (Bachstelze, Haussperling). Das Braunkehlchen ist als Brutvogel in NRW vom Aussterben bedroht; im Untersuchungsgebiet trat es nur als Durchzügler auf.

Tab. 5: Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

Nr.	Deutscher Name (<i>Wissenschaftl. Name</i>)	Status / HK im UG	Rote Liste NRW
1	Amsel (<i>Turdus merula</i>)	B/III	*
2	Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	BV/I	V
3	Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	B/I	*
4	Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	D	1
5	Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	B / II	*
6	Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)	N	*
7	Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	B/I	*
8	Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	N	*
9	Elster (<i>Pica pica</i>)	N	*
10	Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)	N	*
11	Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	B / I	*
12	Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	N	*
13	Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	B / III	V
14	Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	B / I	*
15	Kleiber (<i>Sitta europea</i>)	N	*
16	Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	B / I	*
17	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	N	*

18	Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	N	*
19	Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	N	3
20	Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	B / II	*
21	Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	N	*
22	Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	N	3
23	Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	N	*
24	Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	B / II	*
25	Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	B / I	*
26	Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	N	*
27	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	N	3
28	Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	Ü	*
29	Zaunkönig (<i>Troglodytes</i>)	B / II	*
30	Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	B / I	*

Erläuterungen zur Tabelle:

Status: B = Brutvogel, BV = Brutverdacht, D = Durchzügler, N = Nahrungsgast, Ü = Überflieger
HK = Häufigkeitsklassen der Brutvögel im Untersuchungsgebiet (UG): I = 1-2 Brutpaare; II = 3-5 Brutpaare; III = 6-20 Brutpaare; IV = >20 Brutpaare (keine Angabe der HK bei Gastvögeln)

Fettdruck: in NRW als planungsrelevant geltende Arten

Rote Liste NRW: GRÜNEBERG et al 2016/17

Die i. d. R. weit verbreiteten und häufigen Arten wie z. B. Amsel, Ringeltaube, Zaunkönig, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke) finden geeignete Bruthabitate z. T. in den wenigen Gebüschsäumen (nördlicher Randbereich des Plangebietes und des Brachgeländes) oder in Gehölzen innerhalb des Plangebietes, in bedeutenderem Umfang aber vermutlich außerhalb des Plangebietes (z. B. Gebüsch entlang der Bahntrasse und auf dem Brachgelände, Gehölzbestände am Gratenpoeter See). Bemerkenswert ist das Brutvorkommen zweier Arten, die in der Roten Liste NRW in der Vorwarnstufe geführt werden: So hat die Bachstelze ihren Brutplatz vermutlich im Bereich der südwestlich des Plangebiets gelegenen Hallen, und der Haussperling im Bereich der Hoflage, wobei aufgrund der Einflugbeobachtungen Nester in Gebäudenischen bzw. im Giebelbereich bezogen werden. Andere Gebäude besiedelnde Brutvogelarten oder Hinweise auf ihr Vorkommen (z. B. Schwalben) wurden dort nicht erfasst. Die Suche nach Horsten, Großnestern oder Spechthöhlen blieb ohne Ergebnis.

Insgesamt wurden 7 in NRW als planungsrelevant geltende Vogelarten nachgewiesen, wobei aktuell keine Art innerhalb des Plangebietes als Brutvogel auftrat (Tab. 6).

Die anderen nachgewiesenen und in NRW nicht als planungsrelevant geltenden Vogelarten werden in den folgenden Kapiteln nicht einzeln betrachtet, jedoch finden sie Berücksichtigung in Kapitel 8 u. 9, wo Aussagen bzgl. ihrer Betroffenheit und ihrem Schutz getroffen werden.

Tab. 6: Planungsrelevante Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Deutscher Name	Status in NRW	Rote Liste NRW	Schutz	Erhaltungszustand NRW
Gastvögel				
Braunkehlchen	B	1	besonders geschützt, VS-RI Art. 4 (2)	S
Graureiher	B _K	*	besonders geschützt	G
Mäusebussard	B	*	streng geschützt	G
Mehlschwalbe	B _K	3	besonders geschützt	U
Rauchschwalbe	B	3	besonders geschützt	U
Sperber	B	*	streng geschützt	G
Star	B	3	besonders geschützt	k.A.

Status in NRW (nach LANUV 2020)

B = Brutvorkommen, B_K = Brutvorkommen Koloniebrüter

Einstufung für die Rote Liste NRW (nach GRÜNEBERG et al 2016/17)

- | | |
|------------------------------------|--|
| 0: Ausgestorben oder verschollen | 1: Vom Aussterben bedroht |
| 2: Stark gefährdet | 3: Gefährdet |
| G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes | R: durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet |
| V: Vorwarnliste | D: Daten unzureichend |
| *: ungefährdet | ♦: nicht bewertet |
- S: dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet

Bewertung des Erhaltungszustands in NRW (nach LANUV 2020):

G günstig	U ungünstig/unzureichend	S ungünstig/schlecht
↑ sich verbessernd	↓ sich verschlechternd	k.A. = keine Angabe

Das **Braunkehlchen** kommt in NRW als seltener Brutvogel in offenen, extensiv genutzten Kulturlandschaften vor. In NRW sind die Brutbestände seit den 1960er Jahren stark rückläufig, während des Durchzuges sind jedoch regelmäßig Braunkehlchen in allen Landesteilen zu beobachten, die zumeist aus nördlich gelegenen Populationen stammen.

Das Braunkehlchen wurde nur einmal im Frühjahr auf einer Hecke am Feldrand nahe der Hofanlage beobachtet und ist als seltener und sich hier nur kurzfristig aufhaltender Durchzügler einzustufen.

Der **Graureiher** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren und Gewässern kombiniert sind. Seine Nahrung (Fische, Amphibien, Reptilien, Wirbellose sowie Kleinsäuger) sucht er im Flachwasser verschiedenster Gewässertypen und in anderen Offenlandbiotopen, wobei seine Aktionsräume sehr groß sind.

Der Graureiher wurde in Uferbereichen des Sees und einmal in der zentralen Ackerfläche beobachtet und ist daher als gelegentlicher Nahrungsgast im Plangebiet einzustufen.

Der **Mäusebussard** ist ein in NRW verbreiteter und häufiger Greifvogel. Als Habitate wählt er offene, abwechslungsreiche Landschaften, da er sowohl Baumbestände zum Brüten als auch offenes Land für die Jagd benötigt.

Der Mäusebussard trat innerhalb des Untersuchungsgebietes als regelmäßiger Nahrungsgast auf. Er wurde mehrfach über den Ackerflächen im Plangebiet und dem Umfeld kreisend bzw. jagend beobachtet. Ein Horst wurde im Rahmen der aktuellen Untersuchung

nicht gefunden. Eine Brut in Feldgehölzen oder Gehölzreihen im weiteren Umfeld des Plangebiets ist anzunehmen.

Mehlschwalbe und **Rauchschwalbe** bauen ihre Nester an bzw. in Gebäuden, wobei die Mehlschwalbe auch als Kulturfolger in eher städtischen Siedlungsbereichen auftritt, während die Rauchschwalbe mehr an bäuerliche Kulturlandschaft gebunden scheint und für den Nestbau Stallungen oder Scheunen in landwirtschaftlichen Betrieben bevorzugt. Beide Arten jagen gern über Grünland oder Gewässern.

Beide Arten traten einige Male als Nahrungsgäste im Luftraum auf. Sie jagten Insekten oder flogen im Transferflug über oder am Rande des Plangebietes. Brutstätten konnten nicht ermittelt werden. Eine Nutzung der nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Hofanlage am Rande des Plangebietes als Brutplatz wurde nicht beobachtet.

Der **Sperber** lebt in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Er bevorzugt Nadel-Stangenhölzer (besonders Kiefer, Fichte, Lärche; auch kleine Bestände inmitten von Laubgehölzen) als Brutstätte.

Der Sperber wurde vereinzelt am südlichen Plangebietsrand, am Gebüschsaum der außerhalb liegenden Brachfläche jagend beobachtet.

Der **Star** benötigt als Höhlenbrüter Lebensräume mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. altholzreiche Auenwälder) und angrenzende offene, kurz bewachsene Flächen zur Nahrungssuche. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo er alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden nutzt.

Der Star wurde nur vereinzelt erfasst, einmal singend im Strommast am Südrand der Untersuchungsfläche sowie an der Hecke am Feldrand nahe der Hofanlage. Er ist daher im Plangebiet nicht als Brutvogel, sondern nur als sporadischer Nahrungsgast einzustufen. Eine Nutzung von Nischen als Brutplatz in der Hofanlage wurde nicht festgestellt. Geeignete Baumhöhlen oder Nistkästen fehlen im Plangebiet.

Lebensraumbedeutung

Das Untersuchungsgebiet und sein direktes Umfeld bieten relativ viele Strukturen und Übergänge verschiedener Lebensraumtypen auf vergleichsweise kleiner Fläche. Innerhalb des Plangebietes sind dies die Säume der Ackerfläche und die Gebäudestrukturen der Hofanlage, direkt an den Nordrand angrenzend der „Waldrand“ am See und am Ostrand angrenzend die durchgewachsene Hecke entlang der Bahnlinie. Angrenzend im weiteren Untersuchungsgebiet kommt die Brachfläche mit Gebüsch und Ruderalflora hinzu. Diese Strukturen bieten unterschiedlichen, i. d. R. häufigen und weit verbreiteten Vogelarten geeignete Lebensräume oder Teillebensräume. Es konnten sowohl Arten der halboffenen Landschaft, als auch Waldarten sowie Kulturfolger nachgewiesen werden. Mit Graureiher und Stockente wurden auch zwei eher an Gewässer gebundene Arten erfasst, für die das Plangebiet dementsprechend allenfalls eine marginale Bedeutung als Teillebensraum hat. Der Großteil des Untersuchungsgebietes besteht aus einer konventionell genutzten Ackerfläche. Feldvogelarten wurden dort – vermutlich aufgrund der sehr begrenzten Ausdehnung der offenen Kulturlandschaft im Norden von Ratingen – nicht nachgewiesen. Insgesamt konnte trotz der oben beschriebenen relativen Strukturvielfalt im Untersuchungsgebiet nur

ein begrenztes Artenspektrum festgestellt werden, darunter sieben planungsrelevante Arten, die alle nur als Gastvögel auftraten.

5.3 Reptilien und Amphibien

5.3.1 Methode

Die Erfassung der beiden Artengruppen erfolgte während 6 Begehungen jeweils in den als Habitat geeignet erscheinenden Strukturen entlang des Weststrands des Plangebiets (Übergangsbereich Feld / Bahntrasse) und auf dem südlich angrenzenden Brachgelände sowie am südlichen Uferbereich des Gratenpoeter Sees zu den artspezifischen Aktivitätszeiten und bei geeigneten Witterungsbedingungen im Zeitraum Mai bis September (Bestimmung und Methodik s. BLANKE 2010, GLANDT 2011, HACHTEL et al. 2011). Gerade die tagaktiven Reptilien lassen sich am besten über Sichtbeobachtung erfassen. Dabei werden geeignete Strukturen, d. h. sonnige Plätze in Vegetationslücken oder kurzrasiger Vegetation vor hoher Kulisse – z. T. auch unter Verwendung eines Fernglases - langsam und systematisch auf Tiere abgesehen.

Zur Erhöhung der Erfassungswahrscheinlichkeit wurden 50 große Dachpappenstücke (50x50 cm) als künstliche Verstecke an geeigneten Stellen ausgelegt, die bei den Begehungen jeweils auf sich darauf wärmende oder darunter versteckende Tiere kontrolliert wurden (s. Karte 2). Diese Verstecke werden gerne von Reptilien und Amphibien zur Thermoregulation aufgesucht, denn die Pappen erwärmen sich morgens in der Sonne schneller als die Umgebung und bleiben abends noch länger warm. Zudem bieten sie einen Schutz vor Nässe. Reptilien liegen oft oben auf den Pappen (Eidechsen), aber auch darunter (Blindschleichen, Schlangen, Eidechsen). Auch Amphibien sind gelegentlich darunter zu finden.

Tabelle 7: Kartiertermine Reptilien und Amphibien

Datum	Zeit	Wetter	Art der Erfassung / Bemerkung
18.05.2018	9:00-12:00 14:00-16:00	15-28°C, sonnig, heiß, leichter Wind, kein Niederschlag	- Begehung (Feldrand) - Auslage der Dachpappenstücke dort
26.05.2018	17:00-19:00 19:00-20:30	27°C, heiter bis wolkig, schwül-warm, leichter Wind, kein Niederschlag	- Begehung (Feldrand) - Ausbringen der Eimerreusen am See
27.05.2018	11:00-15:00	29-31°C, sonnig, leichter Wind, kein Niederschlag	- Kontrolle und Entfernung der Reusen
15.06.2018	17:00-20:00	13-17 °C, heiter bis wolkig, trocken, leichter Wind, kein Niederschlag	- Ausbringen der Eimerreusen am See
16.06.2018	10:00-14:00	21-25°C, heiter bis wolkig, leicht schwül, leichter Wind, kein Niederschlag	- Begehung (Feldrand) - Kontrolle und Entfernung der Reusen
06.07.2018	18:00-21:30	23°C, warme Nacht, trocken windstill, kein Niederschlag	- Begehung (Brachfläche)

Datum	Zeit	Wetter	Art der Erfassung / Bemerkung
13.07.2018	11:00-12:30	25-28°C, wolkenlos, trocken, leichter Wind, kein Niederschlag	- Begehung (Feldrand) - Begehung (Brachfläche)
20.07.2018	12:00-16:00	29-31°C, wolkenlos, trocken, heiß, windstill, kein Niederschlag	- Begehung (Feldrand) - Begehung (Brachfläche)
13.08.2018	13:00-15:00	17°C, wechselhaft, bedeckt mit Schauern, dazwischen sonnig, leichter bis mäßiger Wind, leichte Schauer	- Auslage der Dachpappen (Brachfläche)
23.08.2018	10:00-13:00	23°C, heiter bis wolkig, trocken, windstill, kein Niederschlag	- Begehung (Feldrand) - Begehung (Brachfläche)
27.08.2018	10:00-13:00	22 °C, bedeckt, leichter Wind, kein Niederschlag	- Begehung (Brachfläche)
21.09.2018	10:00-13:00	19-20°C, wechselhaft, leichte Schauer abwechselnd mit sonnigen Abschnitten, leichter Wind	- Begehung (Brachfläche)

Auf Amphibien wurde besonders am 18.05 und 15.06. abends im Bereich des südlichen Seeufers (und des Hüttenbachs) geachtet (Verhören, Sichtbeobachtungen⁷). Dabei wurde auch der Gewässerrand mit einer starken Taschenlampe ausgeleuchtet. Zusätzlich wurde an einigen abendlichen Terminen zur Erfassung anderer Artengruppen in den zentralen Landwirtschaftsflächen (in den Fahrspuren der Bewirtschaftungsmaschinen, soweit möglich) nach wandernden oder Nahrung suchenden Amphibien gesucht. Insbesondere zum Nachweis möglicherweise vorkommender Schwanzlurche wurden in zwei Nächten 18 Eimerreusen (Lebendfallen) am See eingesetzt. Diese schwimmen an der Wasseroberfläche, um die Sauerstoffversorgung der lungenatmenden Molche zu sichern und besitzen einen ausreichend großen Raum, damit sich gefangene Tiere aus dem Weg gehen können. Die Reusen wurden am Abend ins Gewässer eingesetzt, am nächsten Morgen auf Besatz kontrolliert und wieder entfernt. Gefangene Tiere wurden nach der Bestimmung wieder ins Gewässer entlassen.

5.3.2 Ergebnis

Mit der Blindschleiche und der Waldeidechse wurden im Untersuchungsgebiet zwei Reptilienarten nachgewiesen, die in NRW relativ häufig sind (s. Tab. 8). Die Blindschleiche wurde 18mal, ganz überwiegend außerhalb des Plangebietes, nämlich an dessen Nordrand, entlang der Bahntrasse und auf der südlich angrenzenden Brachfläche ausschließlich unter den ausgelegten künstlichen Verstecken nachgewiesen. Die Waldeidechse wurde in fast gleicher Häufigkeit (19mal) erfasst, sowohl im Bereich der Dachpappestücke, aber auch an einigen weiteren Stellen (s. Karte 3). Jedoch trat sie nur auf der südlich angrenzenden Brachfläche und in einem ähnlich strukturierten Bereich unter der Stromleitungstrasse am Nordrand des Plangebietes auf.

⁷ Eine Suche nach Laichballen oder –schnüren war aufgrund der jahreszeitlich späten Beauftragung nicht mehr sinnvoll.

Tab. 8: Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Reptilien

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bemerkungen
1.	Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	im UG relativ häufig, reproduzierend, steht in NRW auf der Vorwarnliste ⁸
2.	Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	im UG relativ häufig reproduzierend, steht in NRW auf der Vorwarnliste ⁹

Erläuterungen zur Tabelle:

- ⁵⁾ Rote Liste NRW 2011 (nach LANUV 2018)
- die Systematik und die Nomenklatur der Arten richten sich nach HACHTEL et al. (2011)

Von den am Gratenpoeter See aktiven Anglern kam ein Hinweis auf ein Ringelnatter-Vorkommen. Die dort vorhandenen Lebensraumverhältnisse passen zu den ökologischen Ansprüchen der Art, so dass ein Vorkommen am See möglich erscheint. Im Rahmen der Kartierung konnten jedoch keine Ringelnattern festgestellt werden. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen (überwiegend Acker) ist ein Auftreten der Art im Plangebiet unwahrscheinlich.

Die drei in sehr geringen Anzahlen am Gratenpoeter See nachgewiesenen Amphibienarten (s. Tab. 9 u. s. Karte 3) sind in NRW weit verbreitet und häufig. Sie stellen relativ geringe Ansprüche an ihre Laichgewässer und Sommerlebensräume, so dass sie in der Lage sind, ein sehr breites Lebensraumspektrum zu besiedeln. Grasfrosch und Erdkröte wurden als dort reproduzierend eingestuft aufgrund der Feststellung subadulter Tiere bzw. Metamorphlinge (frisch zur Landform entwickelte Kaulquappen). Außerdem gaben Angler an, Wanderungen (vermehrtes Auftreten im Frühjahr) von erwachsenen Tieren zum Laichgewässer beobachtet zu haben. Der Grasfrosch wurde auch auf dem Brachgelände im Südosten des Plangebiets nachgewiesen. Hier handelte es sich lediglich um ein Einzeltier, welches diese Fläche als Teil seines Landlebensraums nutzte. Darüber hinaus wurde lediglich noch ein Teichmolch-Weibchen durch den Reusenfang nachgewiesen.

Tab. 9: Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Amphibien

Im Untersuchungsraum nachgewiesenen Amphibien

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bemerkungen
1.	Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	gilt in NRW als ungefährdet
2.	Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	reproduziert im Gratenpoeter See, gilt in NRW als ungefährdet
3.	Erdkröte	<i>Bufo</i>	reproduziert im Gratenpoeter See, gilt in NRW als ungefährdet

Erläuterungen zur Tabelle:

- Rote Liste NRW 2011 (nach LANUV 2018)
- die Systematik und die Nomenklatur der Arten richten sich nach HACHTEL et al. (2011)

Lebensraumbedeutung

Die Amphibienfauna des Untersuchungsgebietes bzw. am Gratenpoeter See ist mit drei der in NRW häufigsten Arten – Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch – sowohl als arten- als auch individuenarm einzustufen. Andere als Laichgewässer oder Teillebensraum (Landhabitat) geeignete oder genutzte Biotop gibt es im Plangebiet nicht. Eine Bedeutung der angrenzenden Bahntrasse als Land- bzw. Winterlebensraum ergibt sich der Untersuchung zufolge allenfalls für die Blindschleiche. Sie trat innerhalb des Plangebietes zusammen mit der zweiten nachgewiesenen und ebenfalls in NRW relativ häufigen Reptilienart, der Waldeidechse v. a. im Bereich des im Süden angrenzenden Brachgeländes auf. Dort befinden sich von Reptilien bevorzugte Habitatstrukturen wie z. B. offene und halboffene Bereiche mit Sonn- und Versteckplätzen sowie Gras- und Gebüschsäume zur Nahrungssuche.

Die nachgewiesenen Reptilien- und Amphibienarten gelten in NRW nicht als bestandsgefährdet. Sie sind gemäß BNatSchG besonders geschützt, jedoch nicht streng bzw. europäisch geschützt und zählen damit nicht zu den planungsrelevanten Arten.